PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 3|2007

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über wirkungsvolle PR-Maßnahmen
SOFT SKILLS Richtiges Recruiting: Instrumente zur Personalentwicklung
BILANZ Karl E. Bruckner über die Steuerreform 2010

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

BELEGE BELEGEN

ÜBER DIE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN
VON BARBEWEGUNGEN

GETTYIMAGES

www.erstebank.at www.sparkasse.at

Nur die beste Bank steht Wirtschaftstreuhändern immer zur Seite: Mit dem Existenzgründungspaket.

Verlässliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Existenzgründung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern für den Erfolg des eigenen Unternehmens ausschlaggebend sein.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung
Vertrauen Sie auf Ihrem Weg in die Selbständigkeit in Geldangelegenheiten auf die Erfahrung der Kundenbetreuer für Freie Berufe der Sparkassengruppe. Sie erstellen gemeinsam mit Ihnen Finanzlösungen, die für Ihre individuelle Situation maßgeschneidert sind – damit Sie sich von Beginn an auf Ihre Tätigkeit als selbständiger Wirtschaftstreuhänder konzentrieren können.

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Wirtschaftstreuhänder zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Sie können sich daher auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen.

Ihre Vorteile des Existenzgründungspakets für Freie Berufe:

– Als selbständiger Wirtschaftstreuhänder benötigen Sie eine bequeme und **effiziente Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs.** Die Kontolösungen der Erste Bank und Sparkassen bieten Ihnen diese Flexibilität von Anfang an.

– Eine gut durchdachte und **strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen** macht die Existenzgründung um vieles einfacher.

– Mit einer **Leasingfinanzierung** können Sie Fahrzeuge oder andere Wirtschaftsgüter nutzen, ohne sie zu kaufen. Dadurch bleibt Kapital frei für andere Zwecke – das **vergrößert Ihren Liquiditätsspielraum.**

– **Sichern Sie sich** mit dem **Vorsorgepaket für Wirtschaftstreuhänder** gegen Berufs- und Lebensrisiken ab. So sind Sie bei Betriebsunterbrechung, Vermögensschäden oder Berufsunfähigkeit geschützt.

Um Sie bei den Plänen für die eigene Kanzlei von Anfang an bestmöglich zu unterstützen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem Leitfaden „Der Weg in die Selbständigkeit“ zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Existenzgründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar **„Der Weg in die Selbständigkeit als Freiberufler“** im Internet unter www.erstebank.at/FB bzw. www.sparkasse.at/FB, per E-Mail bei karin.rettenbacher@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.

Sprechen Sie mit uns über Ihre beruflichen Pläne und Ziele. Wir unterstützen Sie gerne mit unseren Finanzprodukten und Serviceleistungen.

ERSTE BANK SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?

KLAUS HÜBNER über einige erfreuliche Neuerungen und über geplante PR-Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerberater

ZUM AUTOR
Mag. Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Veränderungen im Interesse des Berufsstandes sind meist nur mit Hartnäckigkeit und Ausdauer zu erreichen. Daher sind auch kleine Schritte ein Grund zur Freude: gegen heftigsten Widerstand der Rechtsanwälte und Notare argumentieren wir seit Jahren als Praktiker dafür, dass Wirtschaftstreuhänder vor dem Firmenbuch für ihre Klienten tätig werden können. Mit Erfolg. Auch Wirtschaftstreuhänder gelten künftig als Abgabestelle der vorlagepflichtigen Gesellschaft. Natürlich wäre die Vertretungsbefugnis unsere präferierte Lösung gewesen, eine sinnvolle Verbesserung ist diese Regelung dennoch.

Längst fällig ist auch die Klarstellung in der Übergangsbestimmung für Buchprüfer in § 229 WTBG, die nach Auskunft des BMWA den Ministerrat im September passieren soll. Im Hinblick auf die Qualitätssicherung werden nun alle Wirtschaftsprüfer gleich behandelt. Den betroffenen Kolleginnen und Kollegen darf ich besonders für ihre Geduld danken.

Ebenfalls für den September-Ministerrat vorgesehen sind Gesetzesänderungen im BiBuG. Wesentlich ist u.a., dass das Problem der kurzen Übergangsfrist für Selbstständige Buchhalter gelöst wird. Statt Ende des Jahres wird die Frist – wie schon im Frühjahr angekündigt – auf Mitte 2009 verlängert.

Besteht ein Erfolg auch darin, dass Schlimmeres verhindert wird? Dies würde ich jenen Kolleginnen und Kollegen gegenüber bejahen, die mit dem Widerruf der Honorargrundsätze nicht sehr glücklich sind. Wir haben lange mit der Bundeswettbewerbsbehörde verhandelt. Zuletzt stand sogar ein Bußgeldantrag gegen die Kammer im Raum, sollten die HGR nicht widerrufen werden.

Ich bin davon überzeugt, dass wir sehr gut ohne diese (unverbindlichen) Empfehlungen auskommen werden. Schon in der Vergangenheit lag es letztlich an uns, dem Klienten den Wert unserer Leistungen so zu erklären, dass diese geschätzt und honoriert werden. Die jüngst durchgeführte Befragung zeigte auch deutlich, dass die überwiegende Mehrheit der Klienten unsere Honorare für angemessen hält.

Im Herbst sollten unsere PR-Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerberater wahrnehmbar sein. Der Vorstand hat mehrheitlich die Sujets für eine Anzeigenkampagne freigegeben. Der Mediaplan ist noch in Diskussion. Gleichzeitig wird an einer Broschüre für Steuerberater gearbeitet. Diese soll es Kolleginnen und Kollegen erleichtern, mit dem Klienten über bestehende und vor allem zusätzliche Leistungen ins Gespräch zu kommen.

Das neu entwickelte Steuerberater-Logo haben wir bereits vorgestellt. Die Wirkung wird vor allem davon abhängen, wie Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es annehmen. Ich lade Sie ein, prüfen Sie, wo das Logo einsetzbar sein könnte.

Selbstverständlich gibt es auch in unserem Vorstand unterschiedlichste Meinungen dazu, was gute PR-Arbeit ausmacht und welche Ausgaben dafür vertretbar sind. Abgesehen davon, dass Geschmäcker verschieden sind. Völlige Übereinstimmung in diesen Fragen zu erwarten wäre unrealistisch. Umso wichtiger scheint mir die Bereitschaft, auf der Grundlage entsprechender Expertenberatung tätig zu werden. Denn es ist keine Alternative, dass Aktivitäten mangels Einigkeit unterbleiben.

> „Im Herbst sollten unsere PR-Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerberater wahrnehmbar sein. Der Vorstand hat mehrheitlich die Sujets für eine Anzeigenkampagne freigegeben. Der Mediaplan ist noch in Diskussion."

Die Ausgaben für die Excedentenhaftpflichtversicherung sind mittlerweile die größte Budgetposition der Kammer. Da ist es naheliegend, dass über Versicherungsbedarf und Schadensverursachung der Berufsgruppen sowie über Einsparungsmöglichkeiten und Alternativen nachgedacht wird.

Ich persönlich habe mich von Versicherungsexperten überzeugen lassen, dass der Berufsstand derzeit keine bessere und vor allem kostengünstigere Alternative zu dem bestehenden Vertrag finden wird. Wirklich gerecht ist letztlich nur ein individuell abgeschlossener Versicherungsvertrag. Gleichzeitig bekenne ich mich klar dazu, dass es nicht das Ziel der Kammer sein darf, eine Zwangsbeglückung anzubieten, weshalb wir derzeit eine weitreichende Kollegenbefragung diskutieren. ■

Eins ist sicher – DATEV in Österreich

DATEV ist Ihr strategischer Partner in Österreich, jetzt und in Zukunft!
Davon profitieren in Österreich bereits mehr als 1.200 zufriedene Anwender. Denn als österreichische Tochter des führenden europäischen Dienstleisters für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bietet DATEV alles, was Sie für eine erfolgreiche Zukunft benötigen: Software, Service und Beratung mit den höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und exakt angepasst auf Ihre individuellen Bedürfnisse. Für die kleine Kanzlei ebenso wie für den großen Kanzleiverbund mit mehreren Standorten. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wissen, dass sie sich auf eins ganz sicher verlassen können – DATEV Österreich. Weitere Informationen unter **www.datev.at.**

DATEV

Erfolgreich mit DATEV Österreich: FRUHWIRT beraten unternehmen steuern · procurator · Zangl & Pache steuer berater · Prodinger & Partner STEUERBERATUNG

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über geplante PR-Maßnahmen für Steuerberater.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über Christoph Matznetter, Staatssekretär im Finanzministerium.

10 **SCHWERPUNKT** Belege belegen. Über Baraufzeichnungspflichten. Von Sabine Kanduth-Kristen und Silvia Rutter

16 **PRAXIS** Über die Optimierung von Sozialkapital. Von Martin A. Vörös

19 **SERVICE-NETZWERK** Das ÖGWT-Netzwerk richtig nutzen!

24 **SOFT SKILLS** Richtiges Recruiting: Instrumente zur Mitarbeiterentwicklung. Von Christa Kirchmair

26 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

27 **SBH-ECKE** Über interne Umsatzsteuerkontrollen. Von Kristin Pollack

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner über die Steuerreform 2010.

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

32 **BERUFSANWÄRTER** Über die ersten Jahre im Beruf. Von Ljubica Kalalija

33 **PRO & CONTRA** Zur Excedenten-Haftpflichtversicherung.

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof Dr. Karl E. Bruckner, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Ljubica Kalalija, Mag. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Christa Kirchmair, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Maria Kwasnitzka, Mag. Karin Pollack, Silvia Rutter, Martin A. Vörös **Korrektur:** Mag. Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 22-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@ oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Herzlichen Dank

persaldo versorgt Sie mit Service, Informationen und Branchenneuigkeiten!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie ich es schon auf der vorhergehenden Seite formuliert habe, sind Veränderungen im Interesse des Berufsstandes meist nur mit Ausdauer und Hartnäckigkeit zu erreichen. Umso mehr freut es mich, dass unsere geplanten PR-Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerberater im Herbst umgesetzt werden sollen.

Eine weitere Art der Unterstützung für Steuerberater ist auch unser weitreichendes ÖGWT-Netzwerk. Wie Sie unsere Internet-Foren und den ÖGWT-Expertenpool am besten für sich nutzen können, lesen Sie ausführlich in der aktuellen persaldo-Ausgabe ab Seite 19!

Auch in der September-Ausgabe haben wir wieder inhaltlich interessante Artikel vorbereitet, die sich mit den aktuellen Neuerungen, die unseren Berufsstand ständig betreffen, beschäftigen. Der Schwerpunkt (ab Seite 10) setzt sich mit der neuen Baraufzeichnungsverordnung auseinander. Sabine Kanduth-Kristen und Silvia Rutter haben alles zum Thema zusammengefasst und auch einen Arbeitsbehelf für Sie beigelegt. Kollege Karl E. Bruckner schaut auf die geplante Steuerreform 2010 und macht sich Gedanken, wo steuerliche Entlastungen am sinnvollsten wären (Seite 29). Wie diese Steuerreform konkret ausschauen wird, darüber wird der Finanz-Staatssekretär Christoph Matznetter mitentscheiden. Die Journalistin Karin Pollack hat ihn für persaldo porträtiert (Seite 9). Die aktuelle Ausgabe schließt mit einem Pro und Contra zu einem Thema, das uns alle beschäftigt, die „Excedenten-Haftpflichtversicherung".

Ich hoffe, Sie hatten einen schönen und auch erholsamen Sommer! Viel Vergnügen bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

KURZNOTIZEN

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Ein zweites Standbein

CD. Fuschler Tagung über optimale betriebswirtschaftliche Beratung

Profitieren Sie von den Kollegen und hören Sie sich die Ausführungen zur Fuschler Fachtagung zum Thema „Optimale betriebswirtschaftliche Beratung“ an. Kunden wünschen sich zunehmend auch Unternehmensberatung. Ein guter Tipp auf der CD: Machen Sie getrennte Steuerberatungs- und Unternehmensberatungstermine und besprechen Sie an einem Termin die steuerlichen Aspekte und am anderen Termin die betriebswirtschaftliche Sicht. So fällt es Ihnen leichter, dem Klienten auch das Unternehmensberaterhonorar zu verrechnen. Unter www.oegwt.at gibt es die Bestellmöglichkeit. Sie können die CD auch telefonisch unter:
Tel. 01/315 45 45 anfordern: **CD + Arbeitsbuch Euro 120,– (ÖGWT-Mitglieder Euro 100,–); nur die CD Euro 100,– (ÖGWT-Mitglieder Euro 85,–)**

Ziviltechniker & Künstler

ÖGWT. Herbstseminar in Wien

Das ÖGWT-Herbstseminar am 10. Oktober 2007 wird sich dem Thema „Beratung von Ziviltechnikern & Künstlern“ widmen. Praxisrelevante Spezialfragen in der Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Sozialversicherung und bei Wohlfahrtsfonds und grenzüberschreitenden Problemstellungen werden gelöst. Welche Ausgaben sind für einen Betriebsprüfer bei Künstlern & Ziviltechnikern interessant? Ziel des Herbstseminars ist es, die häufigsten Beispiele aus der Praxis aufzuzeigen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder per E-Mail: **sabine.kosterski@scriba.at**

ÖGWT-Generalversammlung

EINLADUNG. Wir laden Sie sehr herzlich ein zur Generalversammlung der ÖGWT 2007

DATUM:	**AM DIENSTAG 4. DEZEMBER 2007**
ZEIT:	**16.00 UHR**
ORT:	**SAS HOTEL, PARKRING 16, 1010 WIEN**

TAGESORDNUNG

- 1. Eröffnung der Generalversammlung und Bericht des Präsidenten
- 2. Bericht der Rechnungsprüfer
- 3. Genehmigung des Jahresabschlusses 2006 und Entlastung des Vorstandes
- 4. Neuwahl des Vorstandes
- 5. Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge für 2008
- 6. Beschlussfassung Budget 2008
- 7. Wahl der Rechnungsprüfer
- 8. Allfälliges

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht anwesend, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

Nachruf

UNVERGESSLICH. Eveline Umgeher (30. 5. 1948 – 19. 8. 2007)

Nach langer schwerer und mit viel Geduld ertragener Krankheit müssen wir uns von unserer Kollegin Eveline Umgeher verabschieden. Sie wird uns unvergessen bleiben. Stets hatte sie ein Lächeln im Gesicht und gab vielen Mitmenschen ihre positive Lebenseinstellung mit auf den Weg. Ihr Interesse galt immer dem Wohl ihrer Familie und ihren Mitarbeitern, deren Lebenswege sie mit aufrichtiger Aufmerksamkeit verfolgte und mit warmherzigem Zuspruch zu fördern wusste. Eveline Umgeher wurde am 30. Mai 1948 in Wien geboren. Sie baute sich in Wien-Simmering ihre Steuerberaterkanzlei auf und unterstützte unseren Berufsstand sowohl in der ÖGWT als Mitglied als auch in der Kammer. Sie übte in der Kammer die Funktion als Kammertagsmitglied von 1984 – 1990 aus, war Vorsitzende in der Praktikantenprüfungskommission seit September 1998, Untersuchungskommissärin seit Juni 1990, Mitglied im SBH-Ausschuss und im Zukunftsausschuss sowie von der Kammer bestellte Pflichtverteidigerin in Finanzstrafrechtssachen und seit 2002 Laienrichterin beim OGH. Nebenbei nahm sie sich noch Zeit, in einer Berufschule praxisnahe Buchhaltung zu unterrichten und als Prüfungsvorsitzende bei den Lehrlingsabschlussprüfungen zu fungieren. Sie gehörte auch zu jenen BerufskollegInnen, die über den ersten diesbezüglichen Seminarzyklus die Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator erreichte. Weiterbildung hatte bei Eveline Umgeher einen hohen Stellenwert inne! Eveline Umgeher wird uns sehr fehlen.
In großer Trauer und Verbundenheit. Deine ÖGWT!

Herzlichen Glückwunsch!

KOMMERZIALRÄTIN. Christine Hapala. Am 16. Mai wurde Christine Hapala in Krems zur Kommerzialrätin gemacht. Präsident Klaus Hübner überreichte ihr den Titel. Ihre Mitarbeiter sind stolz auf sie. Und das zu Recht: Hapala gründete die Kanzlei als allein erziehende Mutter. Ihrem damaligen Kinderbetreuer bot sie die Herausforderung an, mitzuarbeiten – mittlerweile ist er für Arbeitsrecht und EDV zuständig. Ihren Mitarbeiterinnen bietet sie Besonderes: Individuelle Arbeitszeiten, Mittagessen für Kinder und familiäre Arbeitsatmosphäre. Dafür wurde ihre Kanzlei 2003 bereits zum 2. Mal als frauenfreundlichster Kleinbetrieb mit dem 2. Preis des Woman Award ausgezeichnet. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

BERUFSJUBILÄUM.

Rudolf Stark. Der Wiener feierte am 28. Juli sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne mit Lesen, Segeln oder Motorfliegen. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Herbert Kofler. Am 25. August beging Prof. Kofler sein 25. Berufsjubiläum. Die ÖGWT unterstützt er als langjähriges Vorstandsmitglied, als Experte und Referent. Die ÖGWT wünscht alles Gute und bedankt sich sehr herzlich für das Engagement der ÖGWT.

Horst Weninger. Für den Laxenburger stand am 22. Juli sein 25-jähriges Berufsjubiläum an. Ausgleich zu seinem Beruf findet er beim Tanzen, Wandern, Fotografieren, beim Musik hören und beim Videodreh/-schnitt. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Josef Fasching. Der Oberösterreicher aus Rainbach im Innkreis beging am 9. September sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Leidenschaften zählen das Schifahren und die Elektronik. Die ÖGWT gratuliert herzlich!

Alexander Gessler. Der Innsbrucker feierte am 15. Juni sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Passion gilt dem Laufen. Er hat schon einige Marathons, wie z.B. New York City oder Wien, erfolgreich absolviert. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Gudrun Schubert. Für die Niederösterreicherin stand am 22. Juli das 20-jährige Berufsjubiläum an. Neben ihrem Beruf als Steuerberaterin ist Schubert als Mediatorin und Trainerin für gewaltfreie Kommunikation aktiv. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Hermann Gandler. Der Salzburger beging am 7. September sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Energie für seinen Beruf findet er beim Bergsteigen, Mountainbiken und Motorradfahren und einem Glas gutem Wein. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Maximilian Veltze. Der Wiener feierte am 9. Juli sein 20-jähriges Berufsjubiläum. In Tirol hat er seine Zweitheimat gefunden. Ihn begeistern Golf, Bergsteigen, Biken, Schitouren, Lesen und Theater. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Alles Gute!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlichst zum Geburtstag!

60 JAHRE

Walter Stingl. Der Steuerexperte für Immobilien feierte am 9. Juni seinen 60. Geburtstag. Er hat sich schon früh im Immobilien-Bereich positioniert und eine Marktlücke erkannt. Als Experte unterstützt er die ÖGWT mit Informationen auf diesem Gebiet und als Referent bei Veranstaltungen. Fünf Jahre möchte er noch voll arbeiten, dann ausschließlich als Autor und Vortragender tätig sein. Das Mehr an Zeit möchte er dann mit seiner Frau verbringen, sich öfters als bisher in die Ferienwohnung nach Teneriffa zurückziehen. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich und bedankt sich sehr für sein Engagement.

Franz Eßletzbichler. Der Niederösterreicher aus Scheibbs feierte am 30. Juni seinen 60. Geburtstag. Eßletzbichler unterstützt die ÖGWT bei der persaldo Redaktionssitzung mit seinen Ideen. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie. Sportlich fit hält er sich mit Bergsteigen, Radfahren, Nordic Walken und Langlaufen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Franz M. Simson. Franz Simson aus Mattighofen feierte am 12. Juli seinen 60. Geburtstag. Erholung findet er bei seiner Familie und seinem Hund, und ohne sein Handy und ohne Freizeitstress und er tut das, was ihm gerade Spaß macht. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

50 JAHRE

Manfred Wildgatsch. Wildgatsch feierte am 18. April seinen 50. Geburtstag. In der ÖGWT ist er seit Jahren auf die Ausbildung der Kollegen und Kolleginnen bedacht und wirkt beim Wiener ÖGWT-Herbstseminar und beim ÖGWT-Intensivseminar maßgeblich mit. Unter seiner Leitung findet auch alljährlich der ÖGWT-Club in Wien statt. Wir gratulieren sehr herzlich zum runden Geburtstag und bedanken uns sehr herzlich für den Einsatz in der ÖGWT!

Franz Doberauer. Für den Villacher stand am 12. Juni der 50. Geburtstag an. Seine Freizeitaktivitäten sind Tennis, Wasserski, Segeln im Sommer, Skitouren und Tennis im Winter. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich zum runden Geburtstag.

Immobilieninvest

DAS BAUHERRENMODELL. Eine alternative Immobilienveranlagung mit besonderen Vorteilen. Von Karl Scholik

ZUM AUTOR
Mag. Karl Scholik ist Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
kanzlei@scholik.at

In Zeiten wie diesen wollen Ersparnisse nicht nur **wertbeständig,** sondern möglichst **gewinnbringend** angelegt werden. Die gezielte Investition in Immobilien kann diesen Voraussetzungen entsprechen. Das Investment in Immobilien liegt im Trend und da bietet sich das sogenannte „Bauherrenmodell" an. In den ersten Jahren erwirtschaftet es steuerlich **verwertbare Verluste**, später werden **Überschüsse** erzielt. In Summe sparen die Investoren Steuern in Jahren mit hohem Verdienst und haben später ein wertgesichertes Zusatzeinkommen z.B. in der Pension.

Bauherrenmodelle unterscheiden sich von Vorsorgewohnungen dadurch, dass nicht eine einzelne Eigentumswohnung angeschafft, sondern gemeinsam mit anderen Miteigentümern ein **Mietenpool mit Risikostreuung** gebildet wird. Hohe Anlaufverluste in der Bauphase, die sich durch die Sofortabsetzung oder beschleunigte Abschreibung von Investitions- und anderen Projektkosten ergeben, können vom „Anleger" genutzt und mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Die besonderen Absetzungen gem. § 28 Abs. 2 und Abs. 3 EStG 1988 stehen nur für die dort genannten Instandhaltungs- und Herstellungsaufwendungen zu. Daraus ist abzuleiten, dass derjenige, der diese Absetzung in Anspruch nimmt, Bauherr der entsprechenden baulichen Maßnahmen sein muss.

In der Bauherrenverordnung wird geregelt, ob und **unter welchen Voraussetzungen ein Investor als Bauherr anzusehen ist**. Bauherreneigenschaft liegt dann vor, wenn der Investor das wirtschaftliche Risiko trägt, dafür müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt werden:

Das Bauherrenmodell ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Investoren beteiligen sich als Miteigentümer an einem Gebäude, revitalisieren es vollständig und vermieten es langfristig.

- Die Leistungen der Unternehmer, die die baulichen Maßnahmen tatsächlich ausführen, müssen dem Steuerpflichtigen gegenüber **aufgeschlüsselt** sein.
- Im Falle einer Fixpreis- oder einer Höchstpreisgarantie darf nicht ausgeschlossen sein, dass Preisunterschiede, die durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch Gesetze, Verordnungen bzw. durch behördliche Anordnungen verursacht sind, auf Rechnung des Steuerpflichtigen gehen.
- **Mit der tatsächlichen Bauausführung darf erst nach der Anschaffung des Grund und Bodens bzw. im Falle baulicher Maßnahmen an einem bereits bestehenden Objekt – des Gebäudes – begonnen werden.**

Die Bauherreneigenschaft ist dann nicht gegeben, wenn die Risikotragung durch den Investor ausdrücklich ausgeschlossen ist. **Instandhaltungsarbeiten** – bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen – welche nicht regelmäßig jährlich anfallen, sind (über Antrag) gleichmäßig auf **10 Jahre** verteilt abzusetzen. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich verlängern. **Herstellungskosten bzw. Anschaffungskosten** einer Immobilie können grundsätzlich nur mit 1,5% p.a. (Absetzung für Abnutzung) abgeschrieben werden. Bei Aufwendungen im Sinne des Mietrechtsgesetzes, Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt, Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzes sind (über Antrag) auf 15 Jahre abzuschreiben.

Beim **Herstellungsvorgang** sind folgende Kosten grundsätzlich als Werbungskosten sofort absetzbar: Ausarbeitung der Grundkonzeption, Steuerberatungskosten, Beratung über Einkunftserzielung, Überwachung des Zahlungsstroms, Projektbetreuung, Finanzierungsgarantien, Vermittlung zum Bauherrenmodell, Finanzierungsvermittlung, Bearbeitungsgebühren, Platzierungsgarantiegebühren, Werbung von Bauinteressenten – soweit es sich nicht um Baunebenkosten handelt. Werden zur Finanzierung dieses Herstellungsaufwandes erhöhte Zwangsmieten oder erhöhte Mieten, die auf ausdrücklich gesetzlich vorgesehene Vereinbarung beruhen, eingehoben, dann kann der Herstellungsaufwand gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt werden. Wird innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (bei großer Vermietung innerhalb von 25 Jahren (ab Beginn der Vermietung) bzw. 28 Jahren (ab erstmaligem Anfallen von Aufwendungen) bzw. bei kleiner Vermietung 20 bzw. max. 23 Jahren) kein Gesamtüberschuss erzielt, wird die Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft. Die positiven bzw. negativen Ergebnisse werden steuerlich dann nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend stellt eine Investition in ein Bauherrenmodell ein lukratives (langfristiges) Engagement dar, das bei solider Planung alle Voraussetzungen für eine sorgenfreie Zukunftssicherung beinhaltet. ■

Energetischer Säckelwart

WIRTSCHAFT UND FINANZEN. Christoph Matznetter ist seit Februar Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen. Schon lange heizte der ehemalige Steuerberater Reformdiskussionen an, derzeit an vorderster Front. Von Karin Pollack

Christoph Matznetter, ehem. Steuerberater und seit Februar 2007 Staatssekretär im Finanzministerium

Es ist kein Geheimnis, dass Christoph Matznetter gerne selbst Finanzminister geworden wäre. Als Alfred Gusenbauers Weggefährte der ersten Stunde standen seine Chancen während der Regierungsverhandlungen im Frühjahr dieses Jahres auch tatsächlich gut. Warum aus diesem Plan dann aber nichts wurde, ist hinlänglich bekannt. Gusenbauer ist Bundeskanzler und Matznetter hat heute die Rolle des roten Aufpassers im Finanzministerium. Doch die versteht er zu nutzen. Seine aktuellen Fronten: Kein Vorziehen der Steuerreform, aber 2010 eine Steuerentlastung in den unteren Einkommensbereichen. „Da besteht eine Schieflage im System, die wollen wir ändern", sagt er und denkt im Gegenzug über eine Wertschöpfungsabgabe nach, „weil man in einem modernen Steuersystem besser die Erträge und die Zuwächse berücksichtigen sollte", wird er nicht müde in all seinen Interviews zu betonen. Denn worum es Matznetter mit der Verbreitung der Abgabengrundlagen auf Gewinne und Vermögen inklusive Miet- und Pachteinnahmen langfristig geht, ist eine Finanzierung des Gesundheitssystems, seinem wichtigsten Anliegen. In diesem Punkt beweist er politischen Weitblick weit über die Legislaturperiode hinaus.

Matznetter hat sein Handwerk gelernt. Der 1959 als Sohn einer bürgerlichen Familie geborene Wiener – sein Vater Finanzbeamter, seine Mutter streng katholisch – begeisterte sich angeregt durch seine älteren Geschwister früh für linke Ideen. Die Eltern wählten ÖVP, er engagierte sich in der Sozialistischen Jugend und setzte sich als Landesschulsprecher für die Interessen anderer ein. In dieser Zeit lernte er auch Alfred Gusenbauer, Josef Cap und Doris Bures kennen, Freund- und Seilschaften, die bis heute halten.

Anders als seine Weggefährten entschied sich Matznetter allerdings nicht sofort für eine politische Laufbahn. Nach seinem Schulabschluss am Amerlinggymnasium inskribierte er Politikwissenschaften an der Universität Wien, begann dann aber 1980 als Berufsanwärter in einer Steuerberatungskanzlei zu arbeiten. „Der junge Marxist Matznetter wollte wissen, wo der Mehrwert verbucht wird", ist einer seiner berühmtesten Aussprüche über sich selbst. 1985 war er Wirtschaftsprüfer mit einer eigenen Kanzlei und als geschäftsführender Gesellschafter der Merkur-Treuhand Wirtschaftstreuhand- und SteuerberatungsgesmbH plötzlich „selbst sehr kapitalistisch", erinnert er sich. Er publizierte Fachliteratur, beschäftigte sich mit EU-Steuerrecht und entwickelte Steuersoftware .

Doch irgendwann holte den als Zahlenfuchs berühmten Matznetter die Politik wieder ein. Hielt er sich in den 90er-Jahren als SPÖ-Berater in Steuerfragen noch im Hintergrund, trat er 2000 als Parteikassier der nach der Ära Klima schwer verschuldeten SPÖ wieder aufs Parkett. Er sanierte die Organisation und hatte 2002 den Schuldenstand von 25,5 Millionen Euro halbiert. 2002 wurde er Finanz- und Budgetsprecher der SPÖ, Mitglied des Nationalrates und zu einem der vehementesten Kritiker von Karl-Heinz Grasser. „Ich werde den Luftikus entzaubern", verkündete er und zog sich damit den Unmut der ÖVP zu. „Herr Matzenetter", nannte ihn so mancher ÖVP-Politiker. Doch er parierte und rief den VP-Generalsekretär Reinhold „Lopotka".

Nicht alle Aktionen von Matznetter waren erfolgreich, als er Steuererhöhungen im groß angekündigten Wirtschaftsprogramm zum zivilisatorischen Gesetz erklärte, pfiff Gusenbauer ihn zurück, als er 2005 in der ÖVP-dominierten Wirtschaftskammer mit 13 Prozent das bisher beste Ergebnis des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes erzielte und dessen Vize-Präsident wurde, zollte man ihm große Achtung. Sowohl Freunde als auch Gegner schätzen Matznetters Energie, seine Sachkompetenz und seinen Fleiß, den er tagtäglich unter Beweis stellen muss. Seine Karriere als Steuerberater hat der Vater dreier Kinder (vier, 13 und 14) endgültig an den Nagel gehängt. „Ich habe nur eine Karriereplanung für die SPÖ: Wir müssen die Reformkraft der 70er-Jahre neu auf Schiene bringen", sagt er in einem Interview. Als Anhänger von Victor Adler und Bruno Kreisky bemüht er sich darum nach Kräften. ■

Belege belegen

BARBEWEGUNG. Was ist anwendbar und praktikabel? Was müsste vereinfacht werden? Über die Aufzeichnungspflichten für Barbewegungen.
Von Sabine Kanduth-Kristen und Silvia Rutter

ZUR AUTORIN
Sabine Kanduth-Kristen ist a.o. Univ.-Prof. am Institut für Finanzmanagement der Uni Klagenfurt
sabine.kanduth-kristen@uni-klu.ac.at

Durch die Barbewegungs-VO wird in bestimmten Fällen eine vereinfachte Losungsermittlung ermöglicht. Im Wesentlichen gilt die Vereinfachung für kleine Betriebe (Umsatzgrenze) und für solche Betriebe, denen eine Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen und -ausgaben nicht zugemutet werden kann. Letztere Regelung (§ 2 der VO) wird durch das BMF zum Teil allerdings restriktiv interpretiert. Die Praktikabilität der Regelungen über die Einzelaufzeichnungspflicht muss daher mangels Anwendbarkeit der Vereinfachungsbestimmungen für manche Branchen bezweifelt werden.

1. EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT

Gemäß § 131 Abs. 1 Z 2 BAO i.d.F. des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 (BGBl I 99/2006) sollen Buchführungspflichtige und Steuerpflichtige, die ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig Bücher führen, Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festhalten. Als Soll-Vorschrift enthält die Norm keine Verpflichtung für den Steuerpflichtigen, deren Verletzung eine Finanzordnungswidrigkeit darstellen würde. Die Verletzung der Vorschrift kann allerdings andere Sanktionen nach sich ziehen, wie insb. eine Schätzungsbefugnis der Behörde gem. § 184 BAO. Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollen alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festhalten. Im Unterschied zu Buchführungspflichtigen oder freiwillig buchführenden Steuerpflichtigen müssen Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Pauschalierer im Rahmen von Einzelaufzeichnungen lediglich erfolgswirksame Barbewegungen festhalten („Betriebseinnahmen“, „Betriebsausgaben“); bei Buchführungspflichtigen und freiwillig buchführenden Steuerpflichtigen sollen auch nicht erfolgswirksame, zahlungswirksame Vorgänge aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungspflicht gilt auch bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung (§ 17 EStG) hinsicht-

GETTYIMAGES

lich jener Größen, die nicht unter die Pauschalierung fallen. Außerbetriebliche Einkünfte sind nicht betroffen.

2. UMFANG UND FORM DER AUFZEICHNUNGSPFLICHT

In welcher Form Einzelaufzeichnungen geführt werden, bleibt grundsätzlich dem Unternehmer überlassen. Unter den Begriff der Einzelaufzeichnungen fallen insbesondere chronologische händische Aufzeichnungen von Einzellosungen, Losungsblätter, Rechenstreifen, Paragondurchschriften, Kassabücher, Registrierkassenstreifen bzw. elektronische Registrierkassensysteme sowie andere Aufzeichnungen, die aufgrund einer Summenbildung der Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung zulassen. Eine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Registrierkassen besteht nicht. Bei Verwendung elektronischer Registrierkassen mit begrenztem Datenspeicher müssen sämtliche Daten vor dem Überschreiben des Datenspeichers in Form von Druckdateien oder Exportfiles gesichert werden (werden lediglich die Datenausdrucke aufbewahrt, verstößt dies gegen § 131 BAO).

Die erhöhten Anforderungen an die Bücher und Aufzeichnungen werden u.a. bei folgenden Methoden der Losungsermittlung nicht erfüllt:

- Losungsermittlung durch Vergleich des Kassastandes am Tagesanfang und am Tagesende;
- Losungsermittlung durch Vergleich des Warenbestandes am Tagesanfang und am Tagesende;
- Losungsermittlung durch Berechnung der Tageslosungen aus dem EDV-Tagesjournal, das lediglich die Tagessumme pro verkauftem Produkt anzeigt.

Zur Form (Grundlagensicherung) der Einzelaufzeichnungen hält der Durchführungserlass des BMF zur Barbewegungs-VO in Punkt 1.2 Folgendes fest:

ZUR AUTORIN
Silvia Rutter ist Univ.-Ass. am Institut für Finanzmanagement der Uni Klagenfurt
silvia.rutter@uni-klu.ac.at

Unter den Begriff der Einzelaufzeichnungen fallen chronologische händische Aufzeichnungen von Einzellosungen, Losungsblätter, Rechenstreifen, Kassabücher, Registrierkassenstreifen bzw. elektronische Registierkassensysteme.

a) Strichlisten in Tabellenform

Strichlisten, die einen Bezug zum jeweiligen Geschäftsfall und damit verbundenen Bareingang aufweisen und damit die Bargeldbewegung festhalten, sind als Einzelaufzeichnung zulässig. Es muss aus ihnen das Datum, der Bezug zum Geschäftsfall, der Einzelpreis sowie die Anzahl der vereinnahmten Artikel bzw. Leistungen hervorgehen. Wird jedoch lediglich eine Auflistung einzelner verkaufter Artikel oder Dienstleistungen geführt, welche keinen Konnex zum Geschäftsfall/Bareingang aufweisen, kann dies nicht als Einzelaufzeichnung herangezogen werden.

b) Tischabrechnung

Für den Fall einer gesammelten Abrechnung mehrerer Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Summe an Kunden in der Weise, dass die Gesamtsumme in Teilbeträ-

GETTYIMAGES

gen zeitnah von mehreren Personen kassiert wird (insb. Tischabrechnung im Gastronomiebereich mit Einzelinkasso von den Gästen), sieht der Erlass folgende Erleichterung vor: Unter der Voraussetzung, dass der Zeitpunkt der Bonierung, der Verrechnungskreis (= Tisch) und die Teilbeträge der einzelnen Produkte ersichtlich oder ermittelbar sind, kann eine Tischbonierung als Bareingangsaufzeichnung gewertet werden. Die Erleichterung besteht darin, dass keine nachträgliche Stornierung und neue Bonierung für den Einzelkunden erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Bonierung muss nicht mit dem Zeitpunkt des Inkassos übereinstimmen.

c) Stock- oder Standverrechnung

Da bei der Stock- oder Standverrechnung der innerbetriebliche Warenverkehr und nicht die erzielten Einnahmen im Zuge des wirtschaftlichen Geschäftsverkehrs den Anknüpfungspunkt darstellen, kann eine Stock- bzw. Standverrechnung zwar für die Kontrolle der Mitarbeiter oder im Zuge der Warenlagerbuchführung herangezogen werden, diese ersetzt jedoch nicht eine ordnungsgemäße Losungsermittlung.

d) Automatenumsätze

Werden Waren oder Dienstleistungen mittels Automaten verkauft, ist die Möglichkeit der Einzelaufzeichnung durch Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren/Dienstleistungen sowie durch Erfassung und Aufzeichnung der dazugehörigen vereinnahmten Erlöse für jeden Automaten gegeben. Bei vorhandenen Zählwerken ist der jeweilige Zählwerkstand zu notieren. Die Regelung gilt für Waren- und Dienstleistungsautomaten, nicht jedoch für Glücksspielautomaten, letztere unterliegen der Einzelaufzeichnungspflicht. Bei Verkauf von Gutscheinen ist der Gutscheinverkauf und nicht die Warenausgabe aufzeichnungsrelevant. Die Gratisabgabe von Waren (z.B. Gratisbon) ist i.R.d. Losungsermittlung nicht zu erfassen, sollte aber zur Dokumentation der Fehlmengen aufgezeichnet werden. Die Entgegennahme von Barschecks und die Bezahlung mit Bankomat- oder Kreditkarten lösen keine Bargeldbewegungen aus. Nach der Information des BMF zur Barbewegungs-VO, GZ BMF-010102/0001-IV/2/2007 vom 3.8.07, sind die einzelnen Geschäftsvorgänge aber wie Barbewegungen zu erfassen.

3. VEREINFACHTE LOSUNGSERMITTLUNG

a) Überblick

§ 131 Abs. 1 Z 2 BAO i.d.F. des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, durch Verordnung Erleichterungen bei den Büchern und Aufzeichnungen festzulegen, wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und Barausgänge unzumutbar wäre, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird. Von dieser Ermächtigung wurde mit Erlass der Barbewegungs-VO vom 21.11.2006 Gebrauch gemacht. Die Verordnung trat mit 1.1.2007 in Kraft.

Die in § 3 Barbewegungs-VO enthaltene Vereinfachung besteht darin, dass die gesamten Bareingänge eines Tages nicht durch Einzelaufzeichnung, sondern durch Rückrechnung aus End- und Anfangsbestand ermittelt werden können („Kassasturz"). Alle Barausgänge, nicht erfolgswirksame Bareingänge (z.B. Privateinlagen) sowie der End- und Anfangsbestand sind täglich einzeln aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen eine nachvollziehbare Ermittlung der Tageslosung gewährleisten (Kassabericht). Die Rückrechnung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

Endstand der Kassa
- Anfangsstand der Kassa
- Privateinlagen/Bankabhebungen
+ Privatentnahmen/Bankeinzahlungen
+ getätigte Betriebsausgaben/Investitionen
= Tageslosungssumme inkl. USt

Die Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung muss spätestens zu Beginn des nächsten Arbeitstages durchgeführt werden. Liegen in einem Betrieb bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehrere Kassen als Abrechnungseinheiten vor, dann ist für jede Kasse einzeln eine vereinfachte Losungsermittlung vorzunehmen.

b) Anwendungsvoraussetzungen

Die vereinfachte Losungsermittlung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Barbewegungs-VO ist ab 1.1.2007 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es werden keine Einzelaufzeichnungen über Bareingänge geführt, die eine ordentliche Losungsermittlung zulassen würden. Ist es aufgrund von Einzelaufzeichnungen möglich, eine vollständige Losungsermittlung durchzuführen, ist die Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung ausgeschlossen.
- Die Umsatzgrenze von Euro 150.000,– pro Betrieb bzw. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wurde in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten oder
- es liegen Umsätze gem. § 2 der Barbewegungs-VO vor, die die Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung unabhängig von der Umsatzgrenze zulassen.

c) Ermittlung der Umsatzgrenze

Die Ermittlung der Umsatzgrenze Euro 150.000,– hat betriebsbezogen stattzufinden. Die Abgrenzung zwischen einem einheitlichen Betrieb und mehreren Betrieben stellt hierbei ein wesentliches Kriterium dar. Siehe dazu im Detail Rz 411 ff EStR 2000. Für die Ermittlung der Umsatzgrenze sind jene Umsätze maßgeblich, die auch für die Ermittlung der Buchführungspflicht gem. § 125 Abs. 1 Unterabs 2 BAO herangezogen werden. Nach dem Durchführungserlass zur Barbewegungs-VO ist in Zweifelsfällen auf Antrag des Unternehmers ein Feststellungsbescheid über die Höhe des maßgebenden Umsatzes zu erlassen.

Bestimmte Umsätze sind bei der Ermittlung der maßgeblichen Umsatzgrenze i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 1 Barbewegungs-VO nicht einzurechnen. Das sind Umsätze i.S.d. § 2 Barbewegungs-VO, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Orten – d.h. nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen – erzielt werden. Die Führung von Einzelaufzeichnungen wird in diesen Fällen grundsätzlich als unzumutbar angesehen, daher können diese Umsätze unabhängig von der Umsatzgrenze mittels Kassasturz (vereinfachte Losung) ermittelt werden.

Die in § 3 Barbewegungs-VO enthaltene Vereinfachung besteht darin, dass die Bareingänge eines Tages nicht durch Einzelaufzeichnung, sondern durch Rückrechnung von End- und- Anfangsbestand ermittelt werden können.

Die Umsatzgrenze gem. § 1 Abs. 2 Barbewegungs-VO bezieht sich auf ein volles Wirtschaftsjahr (12 Monate). Liegt ein Rumpfwirtschaftsjahr vor (z.B. unterjährige Betriebseröffnung), ist der relevante Jahresumsatz mittels einer taggenauen Hochrechnung festzustellen. Etwaige Schließtage sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Gem. § 1 Abs. 3 Barbewegungs-VO müssen bei Übergang eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die vorangegangenen Wirtschaftsjahre des Rechtsvorgängers zur Ermittlung der Umsatzgrenze herangezogen werden. Dies gilt nach dem Wortlaut der VO unabhängig davon, ob der Betrieb entgeltlich oder unentgeltlich über-

Beispiel 1 zur Anwendung der Umsatzgrenze und Toleranzregel: In den Jahren 2005 und 2006 wurde die Umsatzgrenze nicht überschritten und die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen.

Wirtschaftsjahr	€ Umsatz p.a.	Toleranzgrenze max. 15% v. € 150.000,–	Aufzeichnung
2005	100.000	-	vereinfachte Losung
2006	130.000	-	vereinfachte Losung
2007	160.000	7%	vereinfachte Losung bei einmaligem Überschreiten innerhalb der Toleranzgrenze
2008	140.000	-	vereinfachte Losung
2009	170.000	13%	vereinfachte Losung (aber Umsatzgrenze innerhalb von drei Jahren zwei Mal überschritten, daher ab 2011 Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung (unabhängig vom Umsatz 2010!))
2010	130.000	-	vereinfachte Losung
2011	140.000	-	Einzelaufzeichnungspflicht
2012	200.000	33%	vereinfachte Losung (weil in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Grenze nicht überschritten wurde. Allerdings sind ab 2014 wieder Einzelaufzeichnungen zu führen, weil 2012 die Grenze überschritten wurde!)

geht (das Abstellen auf die Umsätze des Rechtsvorgängers erscheint allerdings nur bei unentgeltlichen Übertragungsvorgängen sachgerecht).

d) Überschreiten der Umsatzgrenze und Toleranzgrenze
Kommt es in einem Wirtschaftsjahr zur Überschreitung der Umsatzgrenze von Euro 150.000, erlischt die Berechtigung zur Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung mit Ablauf des darauf folgenden Wirtschaftsjahres. Ab diesem Zeitpunkt sind verpflichtend Einzelaufzeichnungen zu führen. Allerdings sieht § 1 Abs. 4 Barbewegungs-VO eine Toleranzgrenze von 15 Prozent (entspricht einem Umsatz i.H.v. Euro 172.500,–) vor: Wird die Umsatzgrenze einmal innerhalb von drei Wirtschaftsjahren um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, ist dies unbeachtlich, der weiteren Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung steht nichts entgegen. Um die vereinfachte Losungsermittlung nach Überschreitung der Toleranzgrenze wieder in Anspruch nehmen zu können, darf es zu keiner Überschreitung der Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren kommen (siehe Beispieltabellen).

e) Verzicht auf die vereinfachte Losungsermittlung
Nimmt der Abgabenpflichtige die vereinfachte Losungsermittlung nicht mehr in Anspruch, erlischt die Berechtigung zu deren Anwendung ab dem Zeitpunkt des Verzichtes.

f) Widerruf der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch das Finanzamt
Gehen die im Betrieb bzw. im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geführten Bücher und Aufzeichnungen nicht mit den Vorschriften des § 131 BAO konform, kann das zuständige Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung für einen Zeitraum von maximal drei Wirtschaftsjahren begründet entziehen (§ 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO). Der Entzug erfolgt durch Bescheid und liegt im Ermessen des Finanzamtes. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auf die Schwere des Verstoßes und deren Auswirkungen Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung ist nach dem Durchführungserlass zur Barbewegungs-VO frühestens mit Beginn des der Zustellung folgenden Wirtschaftsjahres wirksam.

g) Vereinfachte Losungsermittlung unabhängig von der Umsatzgrenze
Werden Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Orten (Wegen, Straßen, Plätzen, u.a.) erwirtschaftet, wird die Führung von Einzelaufzeichnungen grundsätzlich als unzumutbar angesehen. Solche Umsätze können unabhängig von der Umsatzgrenze i.H.v. Euro 150.000,– mit Hilfe der vereinfachten Losungsermittlung aufgezeichnet werden. Unter öffentlichen Orten (Wegen, Straßen, Plätzen) werden Orte subsumiert, welche nicht nur für eine(n) bestimmte(n) Person(enkreis), sondern für die Allgemeinheit zugänglich sind. Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren (z.B. Tiergarten) sind für die Definition der „öffentlichen Orte“

Beispiel 2 zur Anwendung der Umsatzgrenze und Toleranzregel:
In den Jahren 2005 und 2006 wurden Einzelaufzeichnungen geführt und die Umsatzgrenze im Jahr 2006 überschritten.

Wirtschaftsjahr	€ Umsatz pa	Toleranzgrenze max. 15% v. € 150.000,–	Aufzeichnung
2005	150.000	-	Einzelaufzeichnung
2006	170.000	13%	Einzelaufzeichnung
2007	130.000	-	Einzelaufzeichnung
2008	140.000	-	Einzelaufzeichnung
2009	150.000	-	vereinfachte Losung erstmalig möglich lt § 4 Abs 2 Barbewegungs-VO
2010	140.000	-	vereinfachte Losung

unschädlich. Die Branche oder Art der verkauften Produkte ist irrelevant. Werden jedoch Einzelaufzeichnungen geführt, ist eine vereinfachte Losungsermittlung nicht zulässig.

Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Orten dürfen nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumen erwirtschaftet werden. Unter „fest umschlossenen Räumen“ sind nicht nur mit Grund und Boden verbundene Räume zu verstehen (beispielsweise Geschäftslokal), auch fahrbare, schwimmende oder fliegende Räumlichkeiten werden darunter subsumiert (z.B. Taxis, Schiffe, Flugzeuge).

Fest umschlossen ist ein Raum dann, wenn er zu keiner Seite hin offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Stellen verschließbar sind. Dem Unternehmer bzw. seinen Mitarbeitern muss der Aufenthalt in dem Raum aber zumutbar sein. Dies trifft z.B. auf den Stand eines Maronibraters nicht zu, auch wenn dieser verschließbar ist.

h) Übergangsbestimmungen

Für Betriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, in welchen bisher die vereinfachte Losungsermittlung verwendet und bei denen in den Jahren 2005 und 2006 die Umsatzgrenze von Euro 150.000,– überschritten wurde, darf im Wirtschaftsjahr 2007 die vereinfachte Losungsermittlung verwendet werden. Ab 2008 sind gem. § 4 Abs. 3 Barbewegungs-VO Einzelaufzeichnungen zu führen. Bisher war eine vereinfachte Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz) möglich.

Wurde vor dem 1.1.2007 die Losung durch Einzelaufzeichnungen ermittelt und kam es im Wirtschaftsjahr 2006 zu einer Überschreitung der Umsatzgrenze des § 1 Abs. 1 Z 1 Barbewegungs-VO, ist die Inanspruchnahme der vereinfachten Losungsermittlung gem. § 4 Abs. 2 Barbewegungs-VO erst ab dem Wirtschafsjahr 2009 möglich.

Wurde die Umsatzgrenze in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten, ist die Inanspruchnahme der vereinfachten Losungsermittlung ab dem Jahr 2007 möglich. ■

Optimierung von Sozialkapital

BETRIEBLICHE VORSORGE. Optimierter Einsatz von Sozialkapital bringt zielorientierte Vorteile. Von Martin A. Vörös

ZUM AUTOR
Ing. Mag. Martin A. Vörös ist Vorstand der VBV
m.voeroes@vbv.at

Die verschiedenen Typen von Sozialkapital lassen sich in obligatorische und fakultative unterteilen. Darüber hinaus lässt sich noch eine Kategorisierung nach der Art der Versorgungsleistung ableiten. Im fakultativen Bereich sind dies die Altersvorsorge, die Kranken- bzw. Unfallvorsorge und das Jubiläumsgeld. Der obligatorische Bereich betrifft derzeit nur die Abfertigungsvorsorge.

Wenn man nun die verschiedenen Durchführungswege dieser Sozialkapital-Typen betrachtet, erkennt man aufgrund der vorhandenen Vielfalt, dass der jeweilige Durchführungsweg pro Sozialkapital-Typ durchaus wohlüberlegt sein muss und je nach Unternehmen unterschiedliche Vor- bzw. Nachteile zu bedenken sind. Im Folgenden ist in tabellarischer Form eine kleine Übersicht der Sozialkapital-Typen in Kombination mit den Durchführungswegen dargestellt (siehe Tabelle Seite 17).

Die Analyse der Vor- und Nachteile muss basierend auf Kriterien erstellt werden, welche durch die Kombination von Sozialkapital-Typ und Durchführungsweg beeinflusst werden.

Diese sind im Wesentlichen die Budgetierung, die Liquiditätsplanung, die Bilanzstruktur (unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Ausrichtung) und steuerliche Aspekte. Darüber hinaus dürfen auch die arbeitsrechtlichen Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Diese stellen den primären Ansatz für die Analyse dar, denn ein betriebswirtschaftlich noch so optimales Konzept kann dramatisch scheitern, wenn es arbeitsrechtlich bedenklich und somit anfechtbar ist.

Die Bilanzstruktur ist speziell bei international agierenden Unternehmen, aber auch generell bei börsennotierten Gesellschaften ein wichtiger Aspekt.

Greift man jetzt exemplarisch den Durchführungsweg „direkte Leistungszusage“ heraus, so lässt sich festhalten, dass – wie schon der Name sagt – in dieser Form grundsätzlich nur die Erteilung einer Leistungszusage möglich ist. Das bedeutet, dass das komplette Finanzierungsrisiko vom Arbeitgeber getragen wird, da dieser ja eine bestimmte Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen hat. Beispielsweise können bei einer Pensionskasse oder bei der betrieblichen Kollektivversicherung auch beitragsorientierte Lösungen vereinbart werden.

Dieses Finanzierungsrisiko hat wieder erhebliche Auswirkungen auf die Budgetierung, da bei der durch die direkte Leistungszusage notwendigen Rückstellungsbildung die Dotationen nur sehr schwer vorauskalkulierbar sind – hier kann man oft unangenehme Überraschungen erleben, dass durch durchaus erklärbare Effekte der budgetierte Wert erheblich übertroffen wird. Darüber hinaus sind die Dotationen steuerrechtlich unterschiedlich zum handelsrechtlichen Verlauf. Diese Effekte treten wieder beispielsweise bei einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung nicht auf.

Bezüglich der Liquiditätsplanung ist zu bedenken, dass die Rückstellungsfinanzierung bis auf die eventuell gesetzlich vorgeschriebene Wertpapierdeckung unbar verläuft. Dies kann dazu führen, dass im Leistungszeitpunkt zwar die Rückstellung ausreichend dotiert ist, jedoch keine liquiden Mittel für die Befriedigung der Ansprüche vorhanden sind – ein zum Beispiel bekannter Effekt bei KMU´s bezüglich der Abfertigung. Hier schaffen jedoch alle anderen Durchführungswege Abhilfe, da diese auf eine regelmäßige Zahlung aufsetzen.

Die Bilanzstruktur ist darüber hinaus speziell bei international agierenden Unternehmen aber auch generell bei börsennotierten Gesellschaften ein wichtiger Aspekt. Ist das Sozialkapital im Gegensatz zu den Rückstellungen bei der direkten Leistungszusage nicht in der Bilanz darzustellen, so ergibt sich resultierend aus der damit verbundenen Bilanzverkürzung eine teilweise signifikante Verbesserung der Rentabilitätskennziffern. Dies ist bei einigen Durchführungswegen in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Zusage der Fall, wobei aber hier Unterschiede zwischen UGB und IFRS zu berücksichtigen sind.

Die Arbeitsrechtlichen Aspekte sind bei der direkten Leistungszusage im Unterschied zu einigen anderen Durchführungswegen nur in einer gemilderten Form ausgeprägt. Der verschärfte Gleichbehandlungsgrundsatz gilt beispielsweise hier nicht – demnach ist nur zu bedenken, dass man Einzelne nicht benachteiligen darf, begünstigen jedoch schon. Nach Genuss dieser Zeilen zum Thema lässt sich schnell erkennen, dass dieser Artikel nur den Anstoß für eine weit darüber hinausgehende fundierte Beratung der Unternehmen darstellen kann, um je nach Art und Durchführungsweg die optimale Konstruktion unter Berücksichtigung aller Aspekte zu entwickeln. ■

Übersicht der Sozialkapital-Typen

Sozialkapital-Typ / Vorsorgeziel Durchführungsweg	Alter	Kranken Unfall	Jubiläum	Abfertigung
Direkte Leistungszusage	■	■	■	■
Rückdeckungs-versicherung	■	■	■	■
Direktversicherung	■	■		
Ausgliederungs-versicherung			■	■
Betriebliche Kollektiv-versicherung	■			
Pensionskasse	■			
Mitarbeiter-vorsorgekasse				■

WT.ORGANIZER

Die intelligente Kanzleiverwaltung für komplexe Anforderungen

Mit dem WT.Organizer gestalten Sie Ihre Kanzleiverwaltung effizient und benutzerfreundlich.

Von der zentralen Dateneingabe über die Terminverwaltung bis zur Ablage von Schriftstücken – der **WT.Organizer** erfüllt alle Anforderungen an eine moderne Kanzleiverwaltung.

Neu! Jetzt auch mit Dokumentenverwaltung & Postbuch!
Nähere Infos auf **www.dvo.at**

dvo SOFTWARE

dvo Software Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH | Nestroyplatz 1 | A-1020 Wien | e-mail: info@ dvo.at | www.dvo.at

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

UPDATE Wirtschaftsprüfung 07

Dienstag, 25. September 2007 | 9–18 Uhr | Austria Center Vienna

Die Top-Fortbildungsveranstaltung für alle Wirtschaftsprüfer

- Neues aus dem Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision
- Neues aus dem Rechnungslegungsbeirat AFRAC
- Qualitätssicherungshandbuch des IWP
- IFRS – Update
- Unternehmensbewertung – aktuelle Entwicklungen
- Aktuelle Fragen der Wirtschaftsprüfer-Haftung

Ihre Investition: ab € 300 netto

Anmeldung:
office@kollegeninfo.at
Eine Einladung mit Detailprogramm erhalten Sie in Kürze.

Dieses Referententeam unter dem Tagungsvorsitz der Kollegen WP Prof Dr Karl Bruckner und WP Mag Gerhard Marterbauer garantiert für Qualität und Praxisorientierung:

RA Dr Holger Bielesz
WP Dr Michael Heller
WP Mag Erich Kandler, CPA
WP Mag Helmut Kerschbaumer
RA Mag Bettina Knötzl
WP Mag Gerhard Marterbauer
WP Mag Walter Müller
StB Ass-Prof Dr Klaus Rabel
WP Mag Michael Schober

Wirtschaftsprüfung UPDATE 2007
von WP für WP

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

STEUERUPDATE 07

Dienstag, 27. November 2007 | 9–18 Uhr | Austria Center Vienna

Das sind die Themen, über die Sie sich unbedingt informieren sollten:

Update Steuerrecht 2007
- Budgetbegleitgesetz 2007
- aktuelle Herbstlegistik 2007
- Richtlinien-Wartung 2007, Letztstand UmgrStR
- Aktuelles aus Judikatur und dem Fachsenat für Steuerrecht
- Steuerfrei erben, schenken und stiften ab 1.8.2008?
- Was man über die Novelle zum Finanzstrafgesetz wissen muss!
- Was bringt das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2007?
- Update Umsatzsteuer
- Update Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht (mit Neuregelung der Taggelder ab 1.1.2008)

Das bewährte Team der Top-Referenten:

WP/StB Prof Dr Karl Bruckner
StB Dr Wolfgang Höfle
WP/StB Prof Dr Thomas Keppert
Doz DDr Gunter Mayr, BMF
StB Dr Helmut Schuchter

Ihre Investition: ab € 260 netto
Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Merken Sie sich den Termin vor!

Alles WICHTIGE an einem TAG!

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

WILLKOMMEN IN IHREM SERVICENETZWERK!

Ihr ÖGWT Service-Netzwerk lebt!

INTERNET. Unter **www.oegwt.at** verbinden wir Menschen und Wissen

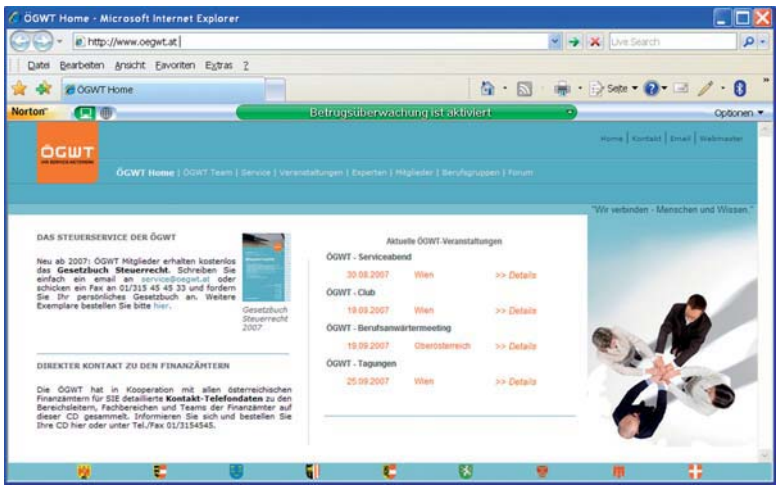

Unser Ziel in der ÖGWT ist es, das Wissen und die Erfahrung unserer Kolleginnen und Kollegen miteinander zu verbinden. Das Netzwerk soll für alle Mitglieder zugänglich sein. So kann die ÖGWT dazu beitragen, dass auch der „kleine" Steuerberater die Vorteile der „großen" Kanzleien genießen kann – und umgekehrt. Ein Netzwerk entsteht immer, indem sich Kolleginnen und Kollegen untereinander weiterhelfen. Das Steuerrecht ist mittlerweile so umfangreich, dass es nahezu unmöglich ist, sich in allen Bereichen perfekt zurechtzufinden. Deshalb wird es immer wichtiger, sich zu vernetzen. Auf diese Weise ist ein kompetentes und sicheres Auftreten weiterhin gewährleistet.

Ein zusätzlicher Schritt in diese Richtung ist die ÖGWT-Homepage, die sich durch ein neues Design und eine bessere Funktionalität auszeichnet und für Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Servicetipps für die Praxis bereithält.

Auf der Homepage findet sich das neue Forum, das die ÖGWT ins Leben gerufen hat, damit sich unsere Mitglieder gegenseitig unterstützen. Klicken Sie sich rein und fragen Sie Ihre Kollegen um deren Meinung und Einschätzung: Wie sehen Sie das? Habe ich etwas übersehen?

Fragen Sie nach der Meinung der Kolleginnen und Kollegen! Es muss sich dabei nicht unbedingt um steuerrechtliche Probleme handeln. Auch in anderen Hinsichten beschäftigt die Branche ähnliche Fragestellungen.

Manch einer hat schon eine Lösung gefunden, etwa zu Fragen nach dem geeigneten Softwareprogramm, nach der richtigen Haftpflichtversicherung. Sie bewegt ein rechtliches Problem oder sie brauchen Unterstützung bei einer Umgründung, sie haben sich schlau gemacht, sind sich aber noch nicht sicher – dann fragen Sie im ÖGWT-Forum nach.

Wie funktioniert das Forum? Das Forum teilt sich in Themenbereiche auf. Vor der Benutzung hat sich der Websitebesucher zu registrieren. Nach der Anmeldung kann er seine Fragen, seine Informationen ins jeweilige Forum stellen, mit der Suchfunktion nach Beiträgen suchen und alle im Forum befindlichen Beiträge lesen. Auch gesucht werden kann in allen Foren oder nur in der jeweiligen Rubrik (derzeit „Steuern und Recht", „Kanzleimanagement" und „Diverses") und nach Datum und Häufigkeit der Antworten. Die Benutzungsbedingungen zum Forum stellen einen fairen Gebrauch sicher.

Ihre Investition für das Forum?
Keine! Uns ist wichtig, dass jeder daran teilnimmt. Werden Sie ein Teil des Netzwerks und multiplizieren Sie Ihr Know-how auf einfache Art und Weise, indem Sie mitmachen! ■

Forum Spielregeln

- **REGISTRIERUNG.** Vor der Benutzung des Forums bitten wir Sie, sich zu registrieren.
- **BENUTZUNGSBEDINGUNGEN.** Die ÖGWT stellt den Benutzer der Website das Forum zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Die Beiträge werden online nicht überwacht.
- **FAIRER GEBRAUCH.** Mitglieder dieses Diskussionsforums werden um eine akzeptable Wortwahl ersucht.
- **HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** Die ÖGWT übernimmt keine Verantwortung/Haftung für den Inhalt der Beiträge, die Richtigkeit und die Form von Beiträgen. Der (die) VerfasserIn der Einträge ist als Autor für die eigenen Beiträge verantwortlich. Die ÖGWT untersagt die Veröffentlichung von Werbung und gesetzlich nicht erlaubt, gegen die guten Sitten verstoßenden Beiträge und Usernamen. Diese Beiträge und Usernamen werden ohne Rückmeldung gelöscht. Die ÖGWT behält sich das Recht vor, einzelnen Benutzern die Lese- oder Schreibberechtigung zu entziehen.

In die Zukunft schauen

UMFRAGE . WT-Zukunft ist Grund zur Freude

Die KWT hat bereits mehrere Umfragen unter Berufsangehörigen und Klienten durchführen lassen. Zuletzt wurden am 16. April 2007 die Ergebnisse der durchgeführten Online-Umfrage der KWT zum Thema „WT-Zukunft" präsentiert. Die überwiegend positiven Aussagen der Klienten über unseren Berufsstand sind Grund zur Freude. Drei Ergebnisse dieser Analyse sind besonders interessant:

1. EDV und Feststellungen der Mitgliederumfrage
91 % der WT haben in der Rubrik „Erfolgsfaktor EDV" angegeben, die aktuellste am Markt befindliche Software zu verwenden. Dem gegenüber haben bei der Frage nach der Wettbewerbsfähigkeit der Kanzlei gerade 8 % der Kollegen „besondere Modernität in der Arbeitsabwicklung – Technische Ausstattung" als ausschlaggebende Faktoren ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingestuft. Dieser Wert ist – vorsichtig ausgedrückt – enttäuschend.

Der bei der betriebswirtschaftlichen Beratung führende Berufsstand schätzt mit lediglich 8% die eigenen Geschäftsprozesse und Werkzeuge als Vorteil im Wettbewerb ein? Sollte dieses Ergebnis repräsentativ sein, so besteht Handlungsbedarf. Als Grund für diese Einschätzung sind veraltete Geschäftsprozesse in den Kanzleien anzunehmen. Daran ändert die modernste EDV auch nichts. Eine Nachfrage bei Herstellern von WT-Software hat dies bestätigt. Deren Einschätzung läuft darauf hinaus, dass teilweise weniger als 50–60 % der verfügbaren Funktionalitäten der „WT-Pakete" durch Wirtschaftstreuhänder und ihre Mitarbeiter tatsächlich genutzt werden, auch wenn diese Funktionen gekauft und bezahlt worden sind. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ein weiteres Ergebnis der Umfrage: Als größte Gefahr für die Weiterentwicklung wird das Preisdumping durch Mitbewerber empfunden.

2. Klientenkommunikation
69 % der WTH erachten die elektronische Kommunikation mit Klienten über Internet als „unwichtig" oder „weniger wichtig". Die teilnehmenden Mandanten sind anderer Meinung. Ihnen ist die Online-Abwicklung zu 25 % äußerst wichtig, zu 31% sehr wichtig und zu 25 % wichtig.

Künftig wird es notwendig werden die Klienten vermehrt auf diese Möglichkeit anzusprechen und elektronische Kommunikationsmöglichkeiten anzubieten.

3. Spezialisierung und Entwicklung neuer Geschäftsfelder
Die besten Zukunftschancen sehen die WT in einer Spezialisierung (69 %) und im Aufbau neuer Geschäftsfelder (72 %). Bis dato haben sich knapp ein Drittel der befragten WT spezialisiert.

4. Zusammenfassung
Die von der KWT initierte Umfrage unter Mitgliedern und Klienten ist ein geeignetes Mittel, um sich noch besser an den Bedürfnissen der eigenen Mitgliedern und deren Mandanten zu orientieren.

Deloitte.

„Finanzstrafrecht in der Praxis"

2. Wiener Symposium zum Finanzstrafrecht

27. September 2007, 9:00 bis 17:15 Uhr
Wiener Urania, Uraniastraße 1, 1010 Wien, Dachsaal

Details zur Anmeldung auf **www.deloitte.at**

WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN

Themen
- USt-Delikte
- Missbrauch und Finanzstrafrecht
- Gefahren für den Berater
- KIAB, Steuerfahndung „neu"
- Hausdurchsuchung
- Beschwerde gegen Einleitungsbescheid
- Änderungen aufgrund StPO-Reform mit 1.1.2008

Vortragende

Wolfgang Bartalos, Bernhard Gröhs, Michael Hribernigg, Michael Kotschnigg, Wilfried Lehner, Gerhard Pohnert, Michaela Schmutzer, Ronald Schön, Norbert Schrottmeyer, Josef Weber

Entscheiden Sie sich, Herr Vizepräsident!

MARIA KWASNITZKA über die Beweggründe von Vizepräsident Dr. Brogyanyi, sich in seinem jüngsten Leitartikel ausgerechnet mit dem Wahlkampf 2010 zu beschäftigen?

ZUR AUTORIN
Maria Kwasnitzka ist Wirtschaftstreuhänderin
office@astoria.at

Welche Beweggründe könnten Vizepräsidenten Dr. Brogyanyi veranlasst haben, sich in seinem jüngsten Leitartikel ausgerechnet mit dem Wahlkampf 2010 zu beschäftigen?

Vordergründig ist die Möglichkeit Stein des Anstoßes, dass der – übrigens auch mit der Stimme Brogyanyi's – von der Kammer als kompetentester Fachmann beauftragte PR-Berater im Jahr 2010 von der ÖGWT abermals engagiert werden könnte.

Vordergründig aber auch schlicht falsch ist dagegen die nachträgliche Behauptung Brogyanyi's, dass vergangene und mögliche zukünftige Auftragsverhältnisse nicht klar waren. Im Gegenteil: die völlige Transparenz wird fairerweise auch von den durchaus kritikfreudigen AWT-Vertretern wie Koll. Schmalzl und Vizepräsident Puffer außer Streit gestellt. Wir glauben nicht, dass der Wahlkampf 2010 unsere Steuerberaterkollegen derzeit nur annähernd so interessiert wie die Positionierung der Steuerberater. Das Abstimmungsverhalten und die Vorgangsweise des Vizepräsidenten sprechen dennoch für deutliche Vorbehalte gegen das gesamte Steuerberater-Projekt.

So brachte Brogyanyi am letzten Kammertag einen Antrag (Selbständiger Antrag von Dr. Brogyanyi: „Der Kammertag wolle beschließen, dass im Zusammenhang mit den beabsichtigten PR-Aktivitäten zur Imagepositionierung des Steuerberaters um den insgesamten Betrag zwischen Euro 400.000,– bis 500.000,– an den Vorstand der Kammer ein Auftrag erteilt werden möge.") Dieser Auftrag solle lauten, dass im obigen Zusammenhang umgehend eine ausgewogene Kampagne zur Imagepositionierung sämtlicher Wirtschaftstreuhandberufe, wie sie in der Kammer organisiert sind, in die Wege geleitet wird, nachdem die PR-Budgetmittel statt für Steuerberater für alle Berufe in der KWT verwendet werden sollten. Und nahm damit bewusst in Kauf, dass Mittel und Ressourcen für die Steuerberaterkampagne entsprechend gekürzt werden. Im Kammertag selbst schränkte er ein, dass ihm die Wirtschaftsprüfer ein Anliegen seien und zog den Antrag glücklicherweise zurück. Ob er sich plötzlich an die von ihm mitgetragene Vorstandsentscheidung erinnerte, in der PR-Arbeit zuerst mit den Steuerberatern zu beginnen?

Eine der geplanten Maßnahmen ist eine Inseratenkampagne. Statt dem Anzeigenplan der Medienagentur zuzustimmen, forderte Brogyanyi verschiedenste zusätzliche Informationen und Varianten und blieb dann kurzfristig der auf seinen Wunsch eigens anberaumten Sitzung fern.

Einem Präsidiumsbeschluss über die Anzeigensujets verweigerte er unter Hinweis auf Details seine Zustimmung. Damit könnte der rechtzeitige Start dieser Aktion für Steuerberater verzögert werden, denn nun muss sich der Vorstand mit dem Thema beschäftigen. An der Sitzung, in der diese Details diskutiert und ausgeräumt werden hätten können, war Brogyanyi wiederholt nicht anwesend.

Zuletzt bezweifelte er sogar die gutachtliche Stellungnahme eines ausgewiesenen Vergaberechtsspezialisten, der die KWT bei der korrekten Vorgangsweise für die Beauftragung berät. Wird hier auf Zeit gespielt, um aus Eigeninteresse einen Erfolg für Steuerberater zu verhindern? Wie sonst passen Gedanken über den Wahlkampf 2010 und Behinderung der Maßnahmen für Steuerberater zusammen? Wir fragen: Stehen Sie ohne Vorbehalte hinter den Aktivitäten für Steuerberater oder sind Sie bereits mitten im Wahlkampf?

Die ÖGWT wird gemeinsam mit allen konstruktiven Kräften in den Gremien der KWT alles unternehmen, um die Imagepositionierung für den steuerberatenden Beruf so rasch als möglich zum Nutzen aller Kollegen umzusetzen.

Bedenken Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident Brogyanyi, dass noch nie ein amtierender Präsident oder ein VWT-Spitzenkandidat bei einer Wahl nur 25 % der Wähler hinter sich hatte, wie dies bei Ihnen der Fall ist. Gehen auch Sie, sehr geehrter Herr Vizepräsident, den konstruktiven gemeinsamen Weg für eine rasche Umsetzung der Imagekampagne für Steuerberater mit allen positiven Kräften in den Gremien der KWT mit, um die Entwicklung des Berufsstandes der Steuerberater nachhaltig zu unterstützen. ■

Reisekosten – richtig ansetzen

INFO. ÖGWT-Abend in Wien

Beim ÖGWT-Abend zum Thema Reisekosten neu gaben die Referenten Friedrich Schrenk und Stefan Steiger interessante Informationen zur Neuregelung. Die Veranstaltung wurde in Wien gleich zweimal (am 25. Juli und am 30. August 2007) aufgrund der großen Teilnehmerzahl organisiert. Die dritte Veranstaltung in Wien folgt am 17. Oktober 2007. Informationen dazu finden Sie unter **www.oegwt.at**.

persaldo-Kleinanzeigen:

Mit **www.arbeitsrechtforum.at** wurde eine Plattform geschaffen, die Unterstützung bei arbeitsrechtlichen und damit zusammenhängenden sozialversicherungs- und lohnsteuerlichen Themenstellungen bietet. Werden auch Sie Teilnehmer, registrieren Sie sich auf www.arbeitsrechtsforum.at!
Mit besten Empfehlungen WT-Kanzlei E. Umgeher (www.umgeher.at)

LÖSEN SIE DEN KNOTEN MIT DER RICHTIGEN KOMMUNIKATION AUF.
Wenn nichts mehr geht, löst die richtige Kommunikation den Knoten auf und es läuft plötzlich wie am Schnürchen. Miteinander reden ist nicht immer leicht, auch wenn man es will. Nützen Sie die Mediation bei Unternehmensstreitigkeiten, Unternehmensnachfolge, um Zeit und Geld für sich und Ihre Klienten zu sparen. Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder sabine.kosterski@scriba.at

21-PROZENTIGE UMSATZSTEIGERUNG IM ERSTEN HALBJAHR

DATEV Österreich folgt 2007 Erfolgskurs der letzten Jahre. Die DATEV.at GmbH, österreichische Tochter des deutschen DATEV-Konzerns, konnte im ersten Halbjahr 2007 ihren kontinuierlichen Wachstum fortführen. Der IT-Dienstleister für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Klienten steigerte im Vergleichszeitraum zu 2006 den Umatz um 21 Prozent. Laut Geschäftsführer Dipl.-Informatiker (FH) Christian Weinzierl wird dieser Trend bis Ende des Jahres anhalten. Über 500 Kunden setzen mittlerweile in Österreich auf die innovativen Lösungen und Dienstleistungen der DATEV.

Hohe Zufriedenheit bei DATEV-Anwendern. „Wir haben dieses Jahr einige Initiativen und Kooperationen gestartet, um unsere Kunden noch besser unterstützen zu können und ihnen Mehrwert anzubieten. Das hat sicher dazu beigetragen, dass wir im ersten Halbjahr 2007 eine Absatzsteigerung von 74 Prozent haben", freut sich Geschäftsführer Dipl.-Informatiker (FH) Christian Weinzierl. Dahinter steht auch unser Förderzweck mit einer Genossenschaft als Mutterunternehmen. Wir unterstützen und fördern unsere Kunden bei deren Aufgaben – unser Motto lautet: Zukunft gestalten. Gemeinsam. Erfolgreich.

Innovative, moderne Lösungen eines sicheren Partner. Der Einsatz modernster Internet-Arbeitsmethoden auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Einzug gehalten. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Unternehmen so effizient wie möglich zu machen und dabei die Kundenbindung zum gegenseitigen Vorteil zu stärken. Das Unternehmen ist flexibler bei der Bewältigung seiner Verpflichtungen der Finanz gegenüber. Originalbelege müssen nicht mehr hin- und hertransportiert werden. Die Kanzlei erhält elektronische Dokumente und kann so schneller die regelmäßigen Buchungen erledigen. Rückfragen können auf ein Minimum reduziert werden, das spart Zeit und Geld.DATEV Österreich bietet hier eine breite Produktpalette unter dem Namen DATEV Unternehmen-Online.at an. Das Preisspektrum beginnt hier ab ? 2,00 pro Monat.

Für weitere Informationen steht Ihnen das DATEV-Österreich Team gerne zur Verfügung!
DATEV.at GmbH | Strohgasse 14C | A-1030 Wien
Tel.: +43 1 503 60 61-0 | Fax: +43 1 503 60 61-10
info@datev.at | www.datev.at

DATEV
Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Prodinger & Partner
STEUERBERATUNG

Ing. Mag.
Manfred Leitinger

DATEV UNTERNEHMEN-ONLINE.at

Erster Erfahrungsbericht von Ing. Mag. Manfred Leitinger
Kanzlei Prodinger & Partner, Salzburg

Seit Jänner 2007 arbeiten unsere ersten Klienten mit "DATEV Unternehmen-Online.at". Die Einschulungen anhand der aktuellen Buchhaltungsunterlagen zeigten bald, welche Möglichkeiten im System stecken. Wir stellen nunmehr die BH-Auswertungen ebenso wie die Lohnunterlagen elektronisch auf der geschützten und gesicherten DATEV-Internet Plattform bereit. Der Klient kann die Auswertungen jederzeit für alle Zeiträume elektronisch abrufen. Aber auch für Verträge und Bilanzunterlagen wird das Archiv bereits genutzt.

Insgesamt stellt Unternehmen–Online.at von DATEV einen wesentlichen Baustein zur Optimierung der Buchhaltungsabläufe dar und ergänzt sich optimal mit der Datenübernahme aus Fremdsystemen (ASCII-Import) und dem elektronischen Bankbuchen.

Markt und Möglichkeiten

RECRUITING. Über die richtigen Analyseinstrumentarien zur Personalentwicklung.
Von Christa Kirchmair

ZUR AUTORIN
Mag. Christa Kirchmair ist Projektleiterin bei Schulmeister Management Consulting
kirchmair@schulmeister-consulting.at

Qualifizierte Mitarbeiter zur passenden Zeit dort, wo sie am nötigsten gebraucht werden – wie geht das? Diese und ähnliche Fragen werden uns in unserem beruflichen Alltag immer wieder gestellt. Als Personalberater sind wir spezialisiert auf die Suche und Auswahl von Fach- und Führungskräften im Bereich Finanz- und Rechnungswesen. Unsere Expertise und die Konzentration auf Mitarbeiter aus dem Finanzbereich haben uns Dank unserer Kunden zu einem der führenden Berater in diesem Segment wachsen lassen.

ISTOCKPHOTO

Wie arbeitet ein Personalberater, was macht den Erfolg bei oft schwierigen Besetzungen aus?
Wir besprechen gemeinsam mit unserem Kunden das Profil für die offene Position. Oftmals werden hier bereits im Vorfeld wichtige Fragen erörtert und Missverständnisse geklärt. Der gute Überblick über den Markt und die Möglichkeiten erlauben uns unsere Kunden auf einer breiten Basis zu beraten.

Bei der Erstellung des Profils für den zukünftigen Mitarbeiter bzw. die zukünftige Mitarbeiterin werden fachliche und persönliche Kompetenzfelder besprochen und für die Suche festgehalten. Während die Definition der fachlichen Fähigkeiten bei einer vorhandenen Position zumeist relativ klar ist, stellt die Beschreibung der sogenannten „Soft Skills" eine wesentliche Herausforderung für Unternehmen und Berater dar.

Die Erfahrung zeigt, dass die beste fachliche Qualifikation allein für die Erfüllung einer Aufgabe nicht reicht. Für den Berater ist es wichtig, die Unternehmenskultur und die beteiligten Personen zu kennen und sich eine Meinung darüber zu bilden, welcher Kandidat bzw. welche Kandidatin am besten in das spezifische Umfeld passen könnte. Auch unsere Bewerber schätzen die Bemühungen, ihnen ein passendes Umfeld zu präsentieren.

Was gibt es darüber hinaus für Möglichkeiten?
Die Berater der Schulmeister Management Consulting arbeiten mit einem Analyseinstrument, das von Auftraggebern und Bewerbern immer wieder die besten Noten erhält. Es orientiert sich an einer international angesehenen, seit ungefähr zehn Jahren im deutschsprachigen Raum erhältlichen Methodik. Unsere Verhaltensprofil-Analyse dauert am PC etwa zehn Minuten und die Bewerber erhalten direkt im Anschluss daran Feedback. Das Ergebnis wird besprochen und liefert wert-

volle Ergebnisse auch für denjenigen, der die Analyse gemacht hat. Das Ergebnis ist trotz des kurzen Zeiteinsatzes äußert vielschichtig und komplex und wird auch mit als Grundlage im Coaching eingesetzt.

Wir erhalten Antworten unter anderem auf folgende Fragen: Was sind die Motivatoren/Demotivatoren der Person? Welcher Kommunikationsstil wird bevorzugt? Liegt jemandem ständiges genaues Arbeiten? Wie geht jemand mit Stress und kritischen Situationen um? Wie könnte der Führungsstil aussehen? Bevorzugt man ruhiges Arbeiten mit hoher Kontinuität oder fühlt man sich bei häufiger Reisetätigkeit gut aufgehoben?

Ziel dieses Instruments ist nicht, in Allgemeinplätzen Wertungen abzugeben, sondern eine Person zusätzlich von einer anderen Seite kennenzulernen. Die „normale" Tätigkeit des Personalberaters besteht üblicherweise aus dem Texten eines Suchinserates, der Suche in der Datenbank und den Kontakten, der Vorauswahl, der Interviews und Einholung von Referenzen. Ein geschulter erfahrener Berater hat hier zusätzlich die Möglichkeit, die Daten aus dem Lebenslauf mit den Ergebnissen des Analysegesprächs zu verknüpfen und liefert so wertvolle Information für Bewerber und Auftraggeber.

Der Einsatz des Instrumentariums bietet sich aufgrund der Komplexität natürlich in vielen Bereichen an. Wir setzen es auch in der Personal- und Organisationsentwicklung ein. Motivation von Mitarbeitern ist ein wichtiges Thema, hier liefern Analyseergebnisse zusätzlichen Input. Bei internen Auswahlprozessen liefert es mit anderen Instrumenten vergleichbare Information. Oftmals ist hohe Fluktuation in Betrieben ein Problem, auch hier lässt sich die Verhaltensprofil-Analyse im Instrumentenkoffer mit einsetzen.

Ziel ist es nicht, in Allgemeinplätzen Wertungen abzugeben, sondern eine Person zusätzlich von der anderen Seite kennenzulernen.

Zusätzlich können mit der Verhaltensprofil-Analyse als Grundlage Anforderungen für Teams zusammengestellt und bestehende oder mögliche Teams betrachtet werden. So werden Stärken und mögliche Schwächen aufgedeckt und die Leistungsfähigkeit und Motivation von Teams verbessert.

Unser Anspruch ist es, Win-Win-Situationen herzustellen. Dann vertrauen sowohl Bewerber als auch Auftraggeber dem Berater und es entsteht die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit. ■

Factoring bei Intermarket Bank

Exportfactoring: Sinnvolle Finanzierungsalternative bei Auslandsgeschäften

Factoring hat sich in den letzten Jahren als bedeutende Finanzierungsalternative zum klassischen Kredit etabliert – auch bei Auslandsgeschäften. Bei Exportfactoring hat der Exporteur mit Intermarket Bank einen Factoring-Vertrag nach österreichischem Recht. Intermarket Bank übernimmt ihm gegenüber zu 100 Prozent das Risiko des Forderungsausfalls und finanziert die Forderung sofort zu 80 Prozent. Sollte der ausländische Abnehmer innerhalb der Fälligkeit zahlen, leistet Intermarket Bank für den Fall einer unbestrittenen Forderung auch die restlichen 20 Prozent.

Factoring bietet bei In- und Auslandsgeschäften viele Vorteile:

- Sofortige, umsatzdynamische Liquidität
- Verkürzung der Bilanz und Steigerung der Eigenkapitalquote
- Stärkung der Bonität und Verbesserung des Ratings im Sinne der Basel II-Kriterien
- Flexibilität bei Gestaltung des Zahlungsziels und damit Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber Abnehmern
- Möglichkeit der Absicherung des Zahlungsausfallsrisikos

Intermarket Bank AG – in Österreich und CEE

Intermarket Bank wurde 1971 gegründet und unterhält neben der Zentrale in Österreich Tochtergesellschaften in Polen, Tschechien, Ungarn, der Slowakei und Rumänien. Mit einem Marktanteil von rund 59 Prozent ist Intermarket Bank Österreichs führende Spezialbank für Factoring sowie mit 31 Prozent Marktanteil der größte Anbieter in Zentral- und Osteuropa.

Ausgezeichnetes Branchen-Know-how und Kenntnisse des zentraleuropäischen Marktes machen Intermarket Bank zum idealen Finanzierungspartner. Die Bank kann eine hervorragende Unternehmensbewertung (A2) durch Moody´s vorweisen und ist Mitglied der Factors Chain International (FCI), einer weltweiten Vereinigung führender Factoring-Institute.

Theo Hibler, Vorstandsvorsitzender Intermarket Bank

Intermarket Bank AG
Marokkanergasse 7, 1030 Wien
Tel. 01/717 65-0
mailbox@intermarket.at
www.intermarket.at

OFFICETOOLS

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLAK

Grundprinzip Raute

HANDY. Nokia hat mit Prism eine neue Handyserie vorgestellt.

Unverwechselbarkeit ist für viele ein wichtiges Kriterium, auch im Handyalltag. Wenn zwei identische Mobiltelefone am Tisch liegen, ist die Gefahr, mit dem falschen nach Hause zu gehen, gar nicht einmal gering. Dem entkommt, wer sich stets die neuesten Geräte leistet. Recht extravagant, weil mit rautenförmigen Tasten ausgestattet, ist Nokias 7900 Prism, das in der Luxusausführung mit OLED-Display kommt – ein „lebendiger" Hintergrund, der sich abhängig von Tageszeit, Akkustatus und Signalstärke verändert. Das UMTS-Handy mit 2-Megapixelkamera und 1 Gigabyte Speicher für Fotos kostet **Euro 400,–**.

Grün diktieren

LIFESTYLE. Philips Diktiergeräte sind umweltverträglich und Strom sparend.

Philips prescht in punkto ökologisches Denken vor und rechnet aus, dass bei intensiver Nutzung ein Diktiergerät 800 AAA-Alkaline Batterien in vier Jahren braucht. Viel zu viel in der Öko-Bilanz. Hinter Digital Pocket Memo 9600 steht ein ganz anderes Konzept. Schon die Fertigung der Geräte folgt einem EcoDesign-Fertigungsprozess, die Diktiergeräte enthalten keine umweltschädigenden Substanzen und werden mit wiederaufladbaren Batterien geliefert. Zusätzlich gibt es einen Adapter samt USB-Ladestation, mit dem man das Gerät auch direkt ans Stromnetz anschließen kann. Sicherlich ein kleiner Beitrag zum Umweltschutz, doch für alle eine verantwortungsvolle Lösung.

Sänfte für Laptops

ACCESSOIRES. Logitech verbessert Schreibkomfort.

Wer lange am Laptop arbeitet bekommt schon mal einen steifen Nacken. Dass man sich das Arbeiten mit ziemlich einfachen Tricks erleichtern könnte, kommt einem kaum in den Sinn. Dem PC-Peripheriespezialisten Logitech aber gottlob schon. Mit einem simplen Ständer namens Alto Express wird das Notebook auf Augenhöhe transferiert. Das entspannt den Nacken und erleichtert dadurch das Arbeiten. Was wie ein Schuhlöffel aussieht, aber ein Notebookständer ist, kostet **Euro 30,–.**

Festnetz mobil

KOMFORT. Siemens macht Schnurlostelefone im Look 'n Feel eines Handys.

So ganz ohne Festnetz kommen Büros auch im Handyzeitalter nicht aus. Gut, wenn der Anschluss aber trotzdem mobil ist. Das Mini-schnurlos-Telefon Gigaset SL 370 von Siemens vereint das Beste aus zwei Welten. Es ist so klein wie ein Handy, hat ein Display und kann deshalb auch SMS empfangen. Dann hat es aber auch das vom Mobiltelefon gewohnte Adressverzeichnis. Ganz wichtig für Vieltelefonierer sind Freisprecheinrichtung und die Möglichkeit mit Headset zu telefonieren. Auch das geht mit diesem Schnurlostelefon und zwar per Bluetooth. Preis: **Euro 129,95**.

Auf Hochglanz

LAPTOP. Sonys Vaio-CR in ungewohnter Farbenpracht.

Gutes Werkzeug erleichtert die Arbeit. Warum sollte das nicht auch fürs Büro gelten. Dort ist nichts so wichtig wie der Computer, der viel zu lange sein Dasein in den Farben Beige und Schwarz fristen musste. Sony bringt nun vier neue Vaio CR-Notebooks und bezeichnet sie selbst als „Paradiesvögel". Sie sind aber mit ihren 14-Zoll-Bildschirmen nicht nur schön anzuschauen, sondern haben auch entsprechendes Innenleben: Intel Core 2 Duo-Prozessor, 160 GB Festplatte, integriertes W-LAN. Zusätzlich sind Digitalkamera und ein Soundsystem integriert. Sonys Vaio Notebooks in Blau, Pink und Weiß (VGN-CR11S) kosten Euro 1.249,– , die in Rot und Schwarz (VGN-CR11Z/R) haben eine bessere Grafikkarte und sind um **Euro 1.449,–** erhältlich.

Internes Kontrollsystem

USt. Wie kann ich als BuchhalterIn Umsatzsteuerkontrollen durchführen? 28 Dinge, worauf Sie achten sollten. Von Kristin Pollack

ZUR AUTORIN
Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich an:
kristin.pollak@kanzleipollak.at

Gerade, wenn man in unserer Branche einen neuen Klienten übernimmt, ist es von großem Vorteil, sich gemeinsam mit dem verantwortlichen Buchhalter zur internen Kontrolle eine Checkliste – auch für die Umsatzsteuer (USt) – heranzuziehen, um bereits Fehler während des laufenden Jahres zu vermeiden, beziehungsweise auch, um die Klienten rechtzeitig auf Unrichtigkeiten beispielsweise in der Rechnungslegung hinzuweisen. Anbei möchte ich Ihnen eine einfache Checkliste zur Verfügung stellen, die auch am Jahresende vom Bilanzbuchhalter und von der Bilanzbuchhalterin (oder bereits auch schon BuchhalterIn) herangezogen werden kann:

28-Punkte-Checkliste

1. Wurde eine vorläufige Umsatzsteuerverprobung durchgeführt?
2. Sind die Nachweise (Ausfuhrbescheinigungen) für die steuerfreien Ausfuhrlieferungen vollständig vorhanden?
3. Sind die Nachweise für die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen (UID-Nr. etc.) vollständig vorhanden?
4. Wurden die UID-Nummern neuer EU-Kunden überprüft?
5. Wurde auf den Eingangsrechnungen über EUR 10.000,– die eigene UID-Nr. ausgewiesen?
6. Wurden Zusammenfassende Meldungen (ZM) erstellt und eingereicht?
7. Sind die Eingangsabgabenbescheide – EUSt-Vorschreibungen Zollamt – vollständig vorhanden?
8. Sind ausländische Vorsteuern angefallen und wurden Vorsteuererstattungsanträge gestellt?
9. Wurde von innergemeinschaftlichen Erwerben die Erwerbsteuer berechnet und verbucht?
10. Wurde von Werkslieferungen und Leistungen ausländischer Unternehmer die „Reverse Charge“ berechnet und verbucht?
11. Wurde von den erhaltenen Bauleistungen die „Reverse Charge“ berechnet?
12. Wurden die Ausgangsrechnungen für Schadenersätze, Mahngebühren, Stornogebühren ohne USt ausgestellt? (nicht umsatzsteuerbar)
13. Wurden die Ausgangsrechnungen für weiterverrechnete Spesen aller Art (inkl. Porti) mit USt ausgestellt?
14. Ausgangsrechnungen für Stundungszinsen- und Verzugszinsen – wurde die Steuerfreiheit dieser Erträge berücksichtigt oder zur Steuerpflicht optiert?
15. Ausgestellte Gutschriften – Umsatzsteuerpflicht des leistenden Unternehmers überprüft? (Kleinunternehmer, Landwirt, ausländischer Unternehmer!)
16. Reisekostenabrechnungen – sind die Belege vorsteuergerecht und wurden die Vorsteuern vollständig abgezogen?
17. Kundenbewirtungsspesen – Vorsteuern mit 100 Prozent abgezogen?
18. PKw-Kosten – kein Vorsteuerabzug von allen Kosten vorgenommen?
19. PKW-Leasingraten ausländischer Leasinggeber – Eigenverbrauchsversteuerung durchgeführt bzw. die Nichtversteuerung vorgemerkt?
20. Privatanteile Klein-LKW bzw. Kleinbus-USt-Pflicht des Eigenverbrauchs nur von den Aufwendungen mit Vorsteuerabzug?
21. Wiederkehrende Leistungen (z.B. Mieten, Leasingraten) – sind ordnungsgemäße Dauerbelege vorhanden?
22. Wurden die Sachbezüge Dienstnehmer – Verpflegung, Dienstwohnung, Fahrzeug mit Vorsteuerabzug, Weihnachtsgeschenke, u.a. – umsatzversteuert (ausgenommen Arbeitnehmer in der Gastronomie)?
23. Wurde der Eigenverbrauch des Unternehmers (Personengesell.) bzw. seiner Angehörigen umsatzversteuert?
24. Wurden die Warenbezüge an und die Leistungen für GmbH-Gesellschafter umsatzversteuert?
25. Wurde die USt aus Forderungsverlusten steuermindernd verbucht?
26. Wurden die auf den Aufwandskonten bzw. Anlagekonten ausgewiesenen Vorsteuercodes überprüft ?
27. Wurden die Umsatzsteuercodes auf den Erlöskonten überprüft ?
28. Stimmt der Saldo des USt-Zahllastkontos (normalerweise die Summe aus den UVA 11 und 12/0x, zuzüglich/abzgl. Jahresdifferenz 1-12/x0)?

Dieser Kommentar: ein mUSt

2. ONLINE-UPDATE demnächst!

- Gesetzestext
- Kommentierung
- EU-Vorgaben
- Anhang mit Formularen, Übersichten und zusätzlichen Informationen.
- UStR 2000
- Mehr als 700 Beispiele!
- graphischer Überblick
- Eingearbeitet: aktuelle VwGH- und EuGH-Judikatur sowie zahlreiche UFS Entscheidungen

PLUS:

- **Formulare zu Beispielen – vorausgefüllt und erläutert. So vermeiden Sie leicht häufige Fehlerquellen.**
- **Erstmals ONLINE Versionierung – jede Änderung zurückverfolgen.**
  So können Sie den Rechtsstand immer nachvollziehen.

Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg)
UStG Kommentar

XL, 2.366 Seiten. Geb. EUR 340,–
ISBN 978-3-214-01972-3
3 Monate Zugang zur ONLINE-Version des UStG-Kommentars über die RDB sind im Buchpreis inkludiert. Die Online-Version wird mindestens 1x pro Jahr aktualisiert.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Steuerreform 2010

KARL E. BRUCKNER über die Frage, wo die Entlastung des Mittelstands angesetzt werden soll?

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

In einem Punkt waren sich alle Politiker bei der Steuerreformdiskussion einig: Der „Mittelstand" muss entlastet werden. In welchem Einkommensbereich sich dieser Mittelstand befindet, wird teilweise aber nur unscharf umrissen: Gemeint ist damit offensichtlich jene (große) Gruppe von Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen im mittleren Bereich der Einkommenskurve, die offensichtlich durch Abgaben stark belastet ist. Wie eine einfache Analyse zeigt, gibt es diese Gruppe tatsächlich! Dies soll anhand eines lohnsteuer- und AVSG-pflichtigen Arbeitnehmers (Angestellten) gezeigt werden:

- Bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer sieht der ab 2005 geltende Steuertarif bekanntlich vor, dass Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu Euro 10.000,– steuerbefreit sind. Das entspricht bei Lohnsteuerpflichtigen einem Brutto-Jahreseinkommen von rund Euro 15.770,–.
- Jeder über die Nullzone hinaus verdiente Euro unterliegt bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von Euro 25.000,– einer Steuerbelastung von 38,333 %. Jeder über Euro 25.000,– verdiente Euro unterliegt bis Euro 51.000,– einer Grenzsteuerbelastung von rd. 43,6 % . Jeder über Euro 51.000,– verdiente Euro wird schließlich mit dem Spitzensteuersatz von 50 % besteuert.
- Bei Lohnsteuerpflichtigen ist zu berücksichtigen, dass die Steuerbelastung infolge der Begünstigung für den 13./14. Bezug bezogen auf das Jahreseinkommen in Wirklichkeit deutlich niedriger ist: Bei optimaler Ausnutzung dieser „Sechstelbegünstigung" beträgt die Grenzsteuerbelastung für Lohnsteuerpflichtige in der ersten Tarifstufe statt 38,33 % nur 33,71 %, in der zweiten Tarifstufe statt 43,6 % nur 38,23 %, beim Spitzensteuersatz statt 50 % nur 43,71 %!
- Zusätzlich zur Lohn- und Einkommensteuer fallen aber Sozialversicherungsbeiträge an. Bei Dienstnehmern trifft dies ab Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu. Der vom Arbeitnehmer (hier: Angestellten) selbst zu tragende SV-Beitrag beläuft sich dabei auf 18 % des Bruttobezuges, kürzt aber seinerseits wiederum die Basis für die Lohnsteuer. SV-Beträge fallen dabei allerdings nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage an, das ist im Jahr 2007 ein Betrag von Euro 3.840,– p.m. bzw. von Euro 53.760,– p.a. (Euro 3.840,– x 14 = Euro 53.760,–).

Damit ist aber klar, wer von den Steuerpflichtigen wirklich zur Kasse gebeten wird:

- Ab einem Brutto-Jahresbezug von Euro 4.093,92 (Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze) beginnt die SV-Belastung in Höhe von 18 %.
- Bei Erreichen der 1. Tarifstufe – bei einem Bruttobezug von rd. Euro 15.770,– (Monatsbezug von rd. Euro 1.126,–) – fällt zusätzlich zu den SV-Beiträgen 38,33 % Lohnsteuer an. Daraus ergibt sich bereits ab diesem Brutto-Einkommen für jeden dazuverdienten Euro eine (Grenz-)Belastung aus SV-Beitrag und Lohnsteuer von rd. 49,43 % beim laufenden Bezug bzw. – unter Berücksichtigung der Steuerbegünstigung für den 13. und 14. Bezug – von rd. 45,51 % bezogen auf den Jahresbezug.
- Bei Erreichen der 2. Tarifstufe (steuerpflichtiges Einkommen über Euro 25.000,– , dies entspricht einem Monatsbezug von rd. Euro 2.541,–) steigt die Lohnsteuer-Grenzbelastung auf 43,6 % an. Daraus ergibt sich eine Grenzbelastung aus SV-Beitrag und Lohnsteuer von rd 53,75 % (!) beim laufenden Bezug bzw. – unter Berücksichtigung der Steuerbegünstigung für den 13./14. Bezug – von rd. 49,21 % bezogen auf den Jahresbezug!
- Da SV-Beiträge bis zur Jahres-Höchstbeitragsgrundlage von Euro 53.760,– (14 x Euro 3.840,–) anfallen, sinkt die Gesamtbelastung über einem Jahres-Bruttobezug von Euro 53.760,– wie-der auf die reine Steuerbelastung von 43,6 % für den laufenden Bezug bzw. – unter Berücksichtigung der Sechstelbegünstigung – 38,23 % ab, da der Spitzensteuersatz von 50 % (bzw. unter Einrechnung der Sechstelbegünstigung von rd. 43,6 %) erst bei einem Bruttobezug (inkl 13. und 14. Bezug) von rd. Euro 69.177,– (das sind pm rd. Euro 4.941,–) erreicht wird.

> Damit ist klar, in welchem Bereich vor allem eine Entlastung notwendig ist: Für Jahres-Bruttobezüge bis zur SV-Höchstbeitragsgrundlage von derzeit brutto Euro 53.760,– p.a.

Damit ist klar, in welchem Bereich vor allem eine Entlastung notwendig ist: Nämlich in jenem Bereich, in dem sowohl SV-Beiträge als auch Lohnsteuer anfallen, also für Jahres-Bruttobezüge bis zur SV-Höchstbeitragsgrundlage von derzeit brutto Euro 53.760,– pro Jahr. Unter Bedachtnahme auf die jährliche Erhöhung der SV-Höchstbeitragsgrundlage müsste die Grenze noch deutlich höher gezogen werden (etwa bei brutto Euro 65.000,–). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die beiden Tarifstufen mit Grenzsteuerbelastungen von rd. 38,33 % und 43,6 % gesenkt werden müssten. Damit würden alle Einkommensbezieher bis etwa Euro 5.000,– brutto monatlich entlastet werden. Darüber hinaus sollte auch die Grenze für den 50 %-igen Spitzensteuersatz deutlich angehoben werden. Ob dies alles bis 2010 finanzierbar ist, erscheint allerdings fraglich! ■

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Steuern sparen!

1 Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Das österreichische Steuersystem differenziert in der steuerlichen Behandlung zwischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften einerseits und Körperschaften andererseits. Unterschiedliche Rechtsformen unterliegen unterschiedlichen steuerlichen Bestimmungen und unterschiedlichen steuerlichen Belastungen. Die Besteuerung wirkt nicht rechtsformneutral und ist folglich nicht entscheidungsneutral ausgestaltet. Die Wahl der aus steuerlicher Sicht „optimalen" Rechtsform stellt aus diesem Grund ein viel beachtetes betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem dar.

Das vorliegende Werk zeigt die Besteuerungsunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften auf Basis der geltenden Rechtslage auf und unterzieht die Regelungen zur Unternehmensbesteuerung vor dem Hintergrund der (primär) betriebswirtschaftlich motivierten Forderung nach Rechtsformneutralität einer kritischen Würdigung.

Kanduth-Kristen, Manz Verlag 2007. XLVIII, 458 Seiten, broschiert EUR 98,–, ISBN 978-3-214-04073-4

Steuerrecht von A bis Z

2 Fachwörterbuch Steuerrecht

Klarheit und präzise Verwendung der richtigen Begriffe sind zeitlose Grundlagen jeder erfolgreichen juristischen Tätigkeit. In der Praxis ist auch das rasche Auffinden sofort verwertbarer Informationen entscheidend. Dieses Fachwörterbuch bietet beides: prägnante, wissenschaftlich fundierte Auskunft auf einen Griff und weiterführende Hinweise für das Studium und die tägliche Praxis. Das Buch ist ein wertvolles Nachschlagewerk zu

- Steuern,
- Abgaben,
- Verfahrensrecht
- und Finanzstrafrecht.

Steuerliche Gesetzesbegriffe wie zB Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben werden verständlich erläutert. Darüber hinaus werden die steuerlichen Konsequenzen dargestellt, die mit wirtschaftlichen Sachverhalten (wie zB Bestandsverträgen, Dienstverträgen, Beteiligungen etc) verbunden sind.

Achatz, Manz Verlag 2007, XII, 532 Seiten, gebunden EUR 68,– ISBN 978-3-214-00463-7

Nachschlagewerk

3 Investitionsmanagement, Finanzmanagement, Bilanzanalyse

Dieses Werk eignet sich sowohl als wertvolles Nachschlagewerk für den praktischen Anwender als auch als Lehrbuch für fächerübergreifende Studiengänge (zB Wirtschaft und Recht).

Sein großes Plus: Nicht nur betriebswirtschaftliche Aspekte, sondern auch der jeweils rechtliche Rahmen werden berücksichtigt. Zahlreiche grafische Darstellungen und einprägsame Beispielrechnungen garantieren einen leichten Zugang zur Materie. Inhaltliche Schwerpunkte liegen – entscheidend für die Bewertung eines Unternehmens im Rahmen der Bilanzanalyse – im Management der Vermögensstruktur und der Finanzierungsstruktur.

Urnik/Schuschnig. Manz Verlag 2007. XII, 254 Seiten. Br. EUR 41,– ISBN 978-3-214-08916-0

Praxishandbuch

4 Gesellschafts- und Unternehmensformen in Österreich

Dieses Praxishandbuch wurde unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellt. Wer ein Unternehmen gründen will, muss sich zunächst auf die Suche nach der richtigen Rechtsform begeben – denn die Wahl ist entscheidend für den Erfolg der weiteren unternehmerischen Tätigkeit. Die dritte, wesentlich erweiterte Auflage der Gesellschafts- und Unternehmensformen von Christian Fritz, ist das ideale Praxishandbuch dazu und beantwortet auf mehr als 1600 Seiten alle damit zusammenhängenden Fragen.

Fritz, Linde Verlag. 3. Auflage 2007, 1624 Seiten. Geb., Subskriptionspreis bis 30.09.2007, EUR 156,– danach EUR 195,–, ISBN 978-3-7073-0602-6

ifa AG
Institut für Anlageberatung
Aktiengesellschaft

Bauherrenmodell Nr. 287
Wohn- und Geschäftshaus
1200 Wien, Marchfeldstraße 6

Das dreigeschoßige Objekt wird im Zuge einer Generalsanierung um drei Vollgeschoße und einen Dachgeschoßausbau erweitert.
Nach rund 14monatiger Bauzeit stehen ab August 2009 auf einer Gesamtnutzfläche von rd. 1.900 m² 26 bestens ausgestattete Wohnungen zwischen 45 m² und 86 m², ein Geschäftslokal sowie 12 Tiefgaragenplätze zur Vermietung zur Verfügung.
Sichern sie sich jetzt ihren Miteigentumsanteil!

werte mit bestand

Das ifa - Bauherrenmodell.

Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

- Förderung gemäß Wohnhaussanierungsgesetz
- begünstigte 1/15-AfA für Herstellungsaufwendungen
- sofort absetzbare Werbungskosten in der Investitionsphase
- Risikostreuung durch Mietenpoolregelung
- leichte Vermietbarkeit durch attraktive Mieten gemäß Wohnhaussanierungsförderung
- persönliche Grundbucheintragung

Und das ohne persönliches Engagement des Anlegers. Dafür steht das umfassende Leistungsspektrum der ifa - Finanzgruppe, die für professionelle Vermietung, Verwaltung und laufende Betreuung sowohl während der Investitions- als auch der Ertragsphase sorgt.

Informationen, die sich rechnen:

ifa Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Mag. Harald Kitzberger, Grillparzerstraße 18 - 20, 4020 Linz
Tel.: 0732/66 08 47 - 231; Fax: 0732/66 08 47 - 9231
e-mail: harald.kitzberger@ifa.at; web: www.ifa.at

Offen gesagt

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER. Zur Erinnerung: Was machen die AnwärterInnen in ihren ersten Jahren? Von Klara Ljubica Kovcalija

ZUR AUTORIN
Klara Ljubica Kovcalija ist Berufsanwärterin
klara-ljubica.kovcalija@tpa-horwath.com

Die Attraktivität des Steuerberaterberufs bewegt nach wie vor viele Rechts- und Betriebswirtschaftsabsolventen dazu, als AnwärterIn bei einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei einzusteigen. In diesem Moment weiß man bereits, dass vor Berufsprüfungsantritt mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorhanden sein müssen. Welche Vor- und Nachteile dieser Job mit sich bringt, erfahren die meisten jedoch erst später, wenn sie diesen Beruf bereits angetreten und an Erfahrung gewonnen haben. Aktuell gibt es in Österreich 2.460 AnwärterInnen.

Was auf junge Mitarbeiter während ihrer Berufsanwärterzeit zukommt, lässt sich am besten mit dem Begriff „akademischer Lehrling" bezeichnen. Relativ schnell nach dem beruflichen Start wird klar, dass ein Studium und die tatsächlichen Aufgaben in den Wirtschaftstreuhandkanzleien – selbst für Treuhand-Studierende – sehr weit von einander entfernt sind.

Aufgrund dessen wird das erste Berufsjahr von den meisten als ziemlich hart angesehen. „Im ersten Jahr wollte ich einmal pro Woche aussteigen. Im nächsten Jahr nur noch einmal pro Monat", sagt Thomas P. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Arbeitszeiten gehen (weit) über die 40-Stunden-Woche, die Materie ist umfangreich und die Anforderungen sind meistens hoch. Für Freizeitaktivitäten, die man vorher noch gepflegt hat, seien es Musik, Sport oder einfach Freunde zu treffen, findet sich immer weniger Zeit.

Als Gegengewicht dazu schätzen die AnwärterInnen eine positive Arbeitsumgebung sehr. Der Erfahrungsaustausch mit Kollegen und dadurch erworbenes Wissen, dass man nicht allein mit den gleichen Problemen zu tun hat, können dem einen oder anderen behilflich sein. Auch die Unterstützung seitens des Partners bzw. der Familie trägt mit zu einer Entlastung bei.

Zu dieser Zeit denkt man kaum daran, dass, sobald die ersten Hürden überwunden sind, man anfangen muss, sich für die Fachprüfung vorzubereiten. Der anfängliche Stress zeichnet mitunter auch dafür verantwortlich, dass einige vergessen, sich sofort als Kammeranwärter anzumelden. Dies sollte jedoch tunlichst vermieden werden. Die Kammer weist nämlich ausdrücklich darauf hin, dass die Praxiszeiten erst ab der Anmeldung bei der Kammer gerechnet werden. Für diejenigen, die dies nicht sofort gemacht haben, die Zeit aber als Praxiszeit benötigen, besteht jedoch die Möglichkeit sich die Vorzeiten für die Prüfung anrechnen zu lassen. Ältere Kollegen sagen, es sei nie zu früh ist, anzufangen, sich für die Steuerberater- und Wirtschaftsprüferprüfung vorzubereiten. Leider vergeht oft ein Jahr bevor man anfängt, die Alltagspraxis von diesem Standpunkt aus zu betrachten. So wird kostbare Zeit vergeudet und man kann erst später zur Prüfung antreten bzw. diese nach mehreren Versuchen schaffen.

Die lange Vorbereitungszeit zeigt, dass die Materie vielschichtig ist, und es schwierig ist, den ganzen Stoff ausschließlich während der Prüfungsvorbereitung zu lernen. Betrachtet man aber jeglichen Sachverhalt, der bei der Alltagsarbeit zu lösen ist, als eine Art Prüfungsbeispiel, so hat man die Möglichkeit die Zeit für die Prüfungsvorbereitung zu kürzen. Es gilt auch zu bedenken, dass diese Prüfung im Vergleich zum Studium neben einem 40-Stunden-Job zu schaffen ist und keiner mehr als 25 Tage Urlaub im Jahr hat. Bedauerlicherweise räumen nur wenige Betriebe ihren Anwärtern die Möglichkeit des Prüfungsurlaubs ein.

Die AnwärterInnen sind in der Regel motiviert, ihre Prüfung ehebaldigst hinter sich zu bringen. Obwohl man durch die Ablegung der Prüfung die wenigen Vorteile, die noch aus Studentenzeiten geblieben sind verliert, kann man sich ein besseres Gehalt erhoffen. Die Hoffnung hilft zwar nicht das dünne Budget eines Anwärters aufzubessern, gibt aber Motivation für die Zukunft. Die genauen Gehaltshöhen für junge Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sind unmöglich zu erfahren, so lange man nicht selbst in die Position zu verhandeln kommt. Inoffiziellen Berichten zufolge beginnen die Gehälter bei Euro 3.000,– brutto monatlich. Die Grenzen nach oben sind offen – und schwer zu ermitteln. ■

Information

Anrechnungen erfolgen grundsätzlich bis zum Höchstausmaß von 1 Jahr, bei Tätigkeiten im Ausland, oder als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat kann das Anrechnungshöchstausmaß von eineinhalb Jahren ausgeschöpft werden. Weiter Informationen finden Sie unter dem Link:
http://www.kwt.or.at/de/PortalData/2/Resources/downloads/pruefungswesen/BA-Vordienstzeiten.pdf

Als Motivation für die Arbeit lohnt es sich einen Blick auf den Auszug aus dem Kollektivvertrag mit den Mindestgehältern für Anwärter/Innen zu machen.

Berufsjahr	1	2	3	4
Gehalt	1.655,70	1.700,70	1.742,60	1.787,50

PRO & CONTRA

Exzedenten-Haftpflichtversicherung

PRO

Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Wer länger nicht mit seinem Haftpflichtversicherer verhandeln musste, kann sich glücklich schätzen. Die anderen wissen von kräftigen Prämienerhöhungen zu berichten. Die Excedenten-Haftpflichtversicherung der Kammer deckt Schäden bis zum 9-fachen der individuellen Basisdeckung von mindestens Euro 72.673,– (§ 11 WTBG) und höchstens Euro 242.243,–. Der Exzedentenvertrag ist somit bei einer Versicherungssumme von Euro 2.180.185,– „gedeckelt". Wer höhere Deckungssummen benötigt (siehe § 88 Abs. 1 WTBG), muss diese individuell versichern.

Unsere Kammer wendet etwa die Hälfte der Umlagen für die Prämie der Exzedentenversicherung auf. Mit ca. 0,25 % des Umsatzes ist das deutlich weniger, als jeder einzelne von uns sonst zu bezahlen hätte. Unbestritten die Vorteile: Die große Risikogemeinschaft und die Zusammenfassung aller in einem gemeinsamen Vertrag ermöglicht – umgelegt auf den einzelnen - eine unerreichbar niedrige Prämie. Weiters ist nur aufgrund dieser Versicherung die gesetzliche Mindestversicherungssumme im Vergleich zu anderen freien Berufen lächerlich gering. Die Nachteile liegen ebenso auf der Hand: Zwangsbeglückung und eine undifferenzierte Umlage der Kosten auf alle (selbständigen) Berufsangehörigen im Verhältnis des Umsatzes. Das mag im Einzelfall „ungerecht" scheinen, entspricht aber zumindest den ebenfalls umsatzabhängigen Prämien bei Individualverträgen.

Allen Bemühungen um eine statistisch-schadensabhängig begründete Umlage zum Trotz, lehren uns Wissenschaft und Versicherungswirtschaft, dass derzeit kein anderes Modell die Prämie „gerechter" umlegen kann, die im Übrigen bei einem Umsatz von Euro 110.000,– (75 % aller Kammermitglieder liegen darunter!) gerade Euro 275,– beträgt.

Die Vorschläge zur Änderung der Umlagenordnung würden somit nicht kleine Kanzleien entlasten, sondern „Buchhaltungsfabriken" zu Lasten großer Prüfungskanzleien. Mit unserer Exzedentenversicherung ist es also wie mit der Demokratie, von der Churchill sagte, sie sei die schlechteste Staatsform – ausgenommen alle anderen. Nehmen wir es hin, solange es nichts Besseres gibt.

CONTRA

Mag. iur. Georg Buxbaum ist SBH und Unternehmensberater
kanzlei.buxbaum@aon.at

Die verursachungsgerechte Aufteilung der Prämienleistungen zu der Exzedenten-Haftpflichtversicherung nach Berufsgruppen, ist eine legitime Forderung. § 11 WTBG verpflichtet jeden Berufsberechtigten zum Abschluss einer eigenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der Exzedenten-Haftpflichtversicherung besteht für alle Berufsberechtigten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein weitergehender Versicherungsschutz. Die Prämienleistungen sind im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Kammerumlage mitumfasst. Gliedert man nun die möglichen Versicherungsfälle nach der Schadenshöhe, der Häufigkeit der Fälle und den angeführten Tätigkeiten, so sind diese folgend einzuordnen:

Tätigkeitsbereiche	Fallzahl	mögl. Schadenshöhe
Abschlussprüfungen	gering	von Grunddeckung bis darüber
Umgründungen	gering	von Grunddeckung bis darüber
Buchhaltung	mittel	von Grunddeckung bis darüber
Lohnverrechnung	mittel	von Grunddeckung bis darüber
Beratung	mittel	von Grunddeckung bis darüber
Bilanzierung	mittel	von Grunddeckung bis darüber

Somit ergibt sich für den Abschlussprüfer, den Stb, den SBH und den BiBu, dass für alle Berufsgruppen über die Grunddeckung hinaus die Exzedenten-Haftpflichtversicherung zum Tragen kommen kann. Im Vergleich zu der einheitlich mit 4,7 % des Jahresumsatzes bemessenen Prämienleistung ist eine verursachungsgerechte Aufteilung aber äußerst schwierig durchzuführen, da Schadensfälle erst nach geraumer Zeit auftreten – vornehmlich im Rahmen von Betriebsprüfungen. Dann stellt sich aber die Frage, ob der Schaden bereits der Lohnverrechnung oder der Buchhaltung oder in Folge der Bilanzierung zuzuordnen ist oder gar erst der Abschlussprüfung. Warum ist der Fehler der Lohnverrechnung oder der Buchhaltung dem Ersteller der Bilanz oder dem Abschlussprüfer nicht aufgefallen? Lösungsansätze werden schon seit einiger Zeit in Arbeitsgruppen ausgearbeitet und diskutiert, sind aber aus verfassungsrechtlichen Bedenken oder berechnungstechnischen Gründen wieder zurückgestellt worden.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT FACHTAGUNG GASTRONOMIE & HOTELLERIE

RECHT, STEUERN UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

SCHWERPUNKTE

- Optimale Rechtsformen für die Gastronomie
- Bei welcher Förderstelle gibt es Geld für die Gastronomie?
- Welche betriebswirtschaftlichen Kennzahlen machen Sinn?
- Welche Losungsermittlungen gibt es?
- Auf was stürzt sich ein Betriebsprüfer in der Gastronomie & Hotellerie
- Verhaltenstipps im Umgang mit dem Betriebsprüfer
- Steuerliche Problemfelder wie Zuschüsse, unverzinsliche Darlehen
- Sinnvolle Kalkulationen im Gastgewerbe zur Verprobung des Rohaufschlags
- Umsatzsteuerliche Besonderheiten in der Gastronomie wie Pauschalreisen
- Arbeitsrechtliche Spezialfälle in der Gastronomie

SEMINARORT

Four Points by Sheraton Panoramahaus Dornbirn
Messestr. 1, 6854 Dornbirn
Tel: 05572/3888-0, Fax 05572/3888-30
www.4p-sheraton-dornbirn.at

IHRE INVESTITION

WT/BiBu/SBH	Euro 290,– netto
ÖGWT WT/BiBu/SBH	Euro 230,– netto
Berufsanwärter	Euro 190,– netto
ÖGWT Berufsanwärter	Euro 150,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

INFORMATIONEN UND ANMELDUNGEN

www.oegwt.at, email: service@oegwt.at oder telefonisch Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

TERMINVORSCHAU

25. September — **ÖGWT KOLLEGENINFO SEMINAR**
Thema: Up-date Wirtschaftsprüfung 07
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1,1220 Wien
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

26. September — **ÖGWT Abend**
Thema: Neuregelung bei den Dienstreisen mit 1. 1.´08
Ort: Kammer der WT, Schönaugasse 8a, 8010 Graz
Anmeldung: Tel. 0316/322044-12, Fax: 0316/322044-76 oder k.wolfesberger@baumgartner.grienschgl.at

28. September — **72. FACHTAGUNG IN GÖTTWEIG**
Thema: Zweifelsfragen zum Steuerrecht. Die neue Barbewegungsverordnung; Ort: Stift Göttweig
Anmeldung: StB Dr. Eberhard Wobisch,
Fax: 02842/52157-17 oder wobisch.wt@aon.at

10. Oktober — **ÖGWT HERBSTSEMINAR**
Thema: Steuerl. Beratung v. Künstlern & Ziviltechnikern;
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien,
Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84;
Anmeldung unter sekretariat@oegwt.at

17. Oktober — **ÖGWT ABEND**
Thema: Neuregelung bei den Diemstreisen
Ort: Wr. Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, 1010 Wien; Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84; Anmeldung im ÖGWT-Sekretariat: Tel. 01/315 45 45, sekretariat@oegwt.at

18. – 19. Oktober — **ÖGWT SEMINAR**
Thema:"Gastronomie & Hotellerie"; Ort: Panoramahaus, Messestr. 1, 6854 Dornbirn; Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

13. November — **ÖGWT CLUB LINZ**
Info: Fr. Koppler, Tel. 0732/6938-2306

21. November — **ÖGWT BA-MEETING LINZ**
Info: Fr. Koppler, Tel. 0732/6938-2306

21. November — **ÖGWT CLUB WIEN**
Ort: ERSTE Bank, Petersplatz, 1010 Wien; Organisation: Mag. Manfred Wildgatsch, Tel. 01/278 12 95-0; Anmeldung unter Tel: 01/315 45 45, sekretariat@oegwt.at

23. November — **ÖGWT KOMMUNIKATIONSTRAINING**
Thema: Präsentation; Ort: Manz Verlag, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84

27. November — **ÖGWT KOLLEGENINFO SEMINAR**
Thema: Steuerupdate 07 – Alles Wichtige an 1 Tag;
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien;
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT 72. FACHTAGUNG

ZWEIFELSFRAGEN ZUM STEUERRECHT
BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ, BARBEWEGUNGS-VO

FREITAG 28. SEPTEMBER 2007 | GÖTTWEIG
9.00 – 16.30 UHR

GS UNIV.-PROF. DR. PETER QUANTSCHNIGG
ZWEIFELSFRAGEN ZUM STEUERRECHT

- **Die ab 1.5.2007 gültigen neuen Leasingbestimmungen.** Die neue Grenze für Vorleistungen des Leasingnehmers. Wann liegt ein „wirtschaftlich angemessenes“ Entgelt vor? Wann liegt ein zu niedriger Restwert vor?
- **Abschreibung Domain-Adresse und Homepage**
- **Gebäude.** Neue Begriffsbestimmung. A.f.A.-Änderungen bei Leichtbauweise nach dem 31.12.2006 angeschafft oder fertig gestellt.
- **Die Reisekosten-Novelle 2007.** Die Neuregelung betreffend lohngestaltende Vorschriften. Gilt die fünf Tage / fünfzehn Tage-Regelung noch? Taggeld für Fahrten Wohnort/Einsatzort im ersten Monat steuerfrei? Stundenteiler Auslandsdienstreisen? Was ändert sich bei den „Chef-Reisen“?
- **Freibetrag für investierte Gewinne.** Jetzt doch für alle Selbstständigen? Aber neben oder statt der 12 % (6 %)-igen Basispauschalierung?
- **Steuerbefreiung Hauptwohnsitz** gem. § 24 Abs. 6 EStG 1988 nur für Gebäude oder auch für Grund und Boden
- **Neuregelung Verlustvortrag bei EAR**, ist da wirklich alles klar?
- **Pendlerpauschale und Negativsteuer** – Neuregelung seit 1.7.2007
- **Gaststättenpauschalierungs-Verordnung** – Änderungen ab 1.1.2008
- Laut **UFS Vorsteuerabzug** für Opel Zafira, bleibt es dabei?
- **Schenkungssteuer**, wie geht es weiter, droht die achte Einkunftsart im Sinne des EStG?

KR WP/STB HANNES MITTERER
BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ, BARBEWEGUNGS-VO

- Freibrief für die Betriebsprüfung? _ Einzelaufzeichnung der baren Geschäftsvorfälle _ Entstehung und Entwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle _ Grundaufzeichnungen _ keine Druckdatei: Schätzungsberechtigung? Wunschkonzert der BP? _ keine Änderung des § 184 BAO
- Durchführungserlass v. 27.12.2006 _ Erlass v. 3.8.2007

TEILNAHMEGEBÜHR

Berufsangehörige	180,– inkl. 20% MWSt.
Berufsanwärter und Mitarbeiter	160,– inkl. 20% MWSt.

ÖGWT-Mitglieder mit Servicecard

Berufsangehörige	160,– inkl. 20% MWSt.
Berufsanwärter	150,– inkl. 20% MWSt.

AUS ORGANISATORISCHEN GRÜNDEN ERBITTEN WIR IHRE ANMELDUNG BIS LÄNGSTENS 21. SEPTEMBER 2007 AN

StB Dr. Eberhard Wobisch
3830 Waidhofen/Thaya, Jahnweg 7
Fax: 02842/52157-13
wobisch.wt@aon.at

„Trifft immer den Kern der Sache“

MR Dr. Wolfgang Berger, BMF

Foto: Fotostudio Huger

www.juristischer-biss.at

MANZ

E-Mail: bestellen@manz.at I Tel.: 01/531 61-100 I Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien